Das innere Verhältnis

zwischen der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und ihren

Gesellschaftern.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Bacc. iur. **Max Cohn**

aus Warschau, z. Zt. in Berlin.

Berlin.

Druck von G. Bernstein.

1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535728_0039

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung. § 1 9

II. 1. Die rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

A. Vor der Eintragung ins Handelsregister. § 2 13

B. Nach der Eintragung ins Handelsregister. § 3 16

2. Die Gesellschafter. § 4 22

3. Allgemeines über die Stammeinlage und den Geschäftsanteil. § 5 25

III. Pflichten der Gesellschafter.

1. Übersicht. § 6 32

2. Die Stammeinlage.

A. Inhalt. § 7 33

B. Zeit und Art der Leistung. § 8 . . . 36

C. Der Verzug und seine Folgen. § 9 . . 43

D. Erhöhung und Herabsetzung. § 10 . . 48

3. Die Kollektivhaftung. § 11 53

4. Die Nachschußpflicht. § 12 57

5. Die sonstigen Pflichten. § 13 66

IV. Rechte der Gesellschafter.

1. Übersicht. § 14 69

2. Der Geschäftsanteil. § 15 70

3. Verwaltungsrechte. § 16 79

4. Vermögensrechte. § 17 87

5. Sonderrechte. § 18 93

Literaturverzeichnis.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung. Dem Reichstage vorgelegt am 11. Februar 1892. Drucksachen des Reichstages, VIII. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92, Nr. 660. (zit. Motive).

Birkenbihl, Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Mit Kommentar. Berlin 1893.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Auflage. Stuttgart 1903.

Deutsche Juristische Wochenschrift, herausgegeb. von Kempner und Kuhlenbeck. (zit. DJW.).

Deutsche Juristen-Zeitung, herausgeg. von Laband und Staub, Berlin. (zit. DJZ.).

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. I. Halle a. S. 1902.

Dernburg, H., Pandekten. 5. Auflage. II. Berlin 1897.

Dernburg, H., Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. I. Halle a. S. 1894.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1903.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt. (zit. EIA.).

Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Herausgeg. von Jebens u. a.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit. RGE).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit. RGE. Str.).

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (zit. ROHG.).

Esser, R., Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert. 2. Auflage. Berlin 1898.

Förtsch, Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert. 2. Auflage. Leipzig 1899.

Friedberg, E., Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Leipzig 1899.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht. Berlin 1896.

Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Berlin 1892.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Berlin 1902.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Herausgeg. von Conrad. 31. Band, 3. Folge, 1. Heft. Jena 1906.

Jung, J., Über die Unterschiede der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Aktien-Gesellschaft in Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung. Inaug.-Diss. Frankfurt a. M. 1897.

Köhler, Über die Möglichkeit des Mitgliederwechsels bei der Gesellschaft. Inaug.-Diss. Berlin (ohne Jahr).

Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs, herausgeg. von G. Hirth. Jahrg. 1874.

Liebmann, J., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auf Grundlage des Hergenhahnschen Kommentars. 4. Auflage. Berlin 1899.

Liebmann, J., Beteiligung von Mündelvermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 4. Jahrg. Berlin 1895.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Neukamp, E., Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert. Berlin 1901.

Neukamp, E., Die Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der Deutschen Juristen-Zeitung. 9. Jahrg., Nr. 5 und 6. Berlin 1904.

Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. von Goldschmidt u. a. Bd. 57. Stuttgart 1905.

Parisius, L. und H. Crüger, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar. 3. Auflage bearbeitet von H. Crüger. Berlin 1901.

Pommer, G., Die Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Göttingen 1893.

Pinner, Bürgerliches Gesetzbuch und Aktien-Gesellschaften, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. von Goldschmidt u. a. Bd. 50.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4. Berlin 1901.

Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, herausgeg. von Mugdan und Falkmann. Leipzig. (zit. Mugdan und Falkmann).

Schlüter, J., Über den Geschäftsanteil bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Bonn 1904.

Schmittmann, B., Bildet bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand einen Auflösungsgrund? Düsseldorf 1897.

Schwarz, O., Die Geschäftsanteile und ihre Übertragung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Berlin 1904.

Simon, Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. von Goldschmidt u. a. Bd. 49.

Simon, H. V., Literatur über das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, herausgeg. von Holdheim. 1. Jahrg. Berlin 1892.

Sohm, R., Der Begriff des Forderungsrechts, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgeg. von Grünhut. Bd. 4.

Sohm, R., Über Natur und Geschichte der modernen Hypothek, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 5.

Staub, H., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin 1903.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. Bearbeitet von Könige, Stranz und Pinner. Berlin 1906.

Wehrmann, W., Die Anfechtungsklage gegenüber fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen im Gebiete der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Borna-Leipzig 1905.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. von Goldschmidt u. a. Stuttgart.

§ bedeutet die Paragraphen des Gesetzes.

I.

Einleitung.

§ 1.

Eine neue Gesellschaftsform — die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — ist durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffen worden; und als durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (vom 10. Mai 1897) im Art. 11 mit Rücksicht auf das Handelsgesetzbuch wie auf das Bürgerliche Gesetzbuch Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgenommen waren, publizierte es der hierzu durch Art. 13 ermächtigte Reichskanzler in Nr. 25 des Reichsgesetz-Blattes (ausgegeben am 14. Juni 1898) in der Fassung vom 20. Mai 1898, in welcher es vom 1. Januar 1900 an in Kraft getreten ist.[1])

Während die bisher vorhandenen Gesellschaftsformen entweder wie die offene Handelsgesellschaft streng individualistisch waren,[2]) oder ihnen — wie bei der Aktien-Gesellschaft — durch den größeren Umfang ihres Wirkungskreises und die schwierige Handhabung ihres Apparates eine gewisse Sprödigkeit anhaftete, die sie als den vielfach wechselnden Zwecken und Bedürf-

---

[1]) Über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. ausführlich Parisius und Crüger. S. 1 ff.

[2]) Ebenso die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, natürlich nur in Beziehung auf die persönlich haftenden Gesellschafter. Vgl. HGB. § 161.

nissen des Verkehrs nicht völlig entsprechend erscheinen ließ, versuchte das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung diese Lücke auszufüllen. Eine Ausnutzung des Kapitals sollte bei ihr ermöglicht werden, ohne daß — wie bei der Aktien-Gesellschaft — die Verbindung mit der Individualität der Gesellschafter gelockert wurde.[1]) Daher: geringere Förmlichkeiten bei der Gründung[2]) und der Gesellschafterversammlung:[3]) der Aufsichtsrat nicht obligatorisch,[4]) nach außen hin das Erfordernis der Bilanzpublikation — mit Ausnahme eines Falles[5]) — abgeschafft.

Zwar trat diesen Erleichterungen eine Erschwerung in bezug auf die Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile und eine weitere, ergänzende Haftung für die Einlagen der anderen Gesellschafter gegenüber.[6]) Allein das sollte gerade dem neuen Zwecke dienen: einem kleinen Kreise die Möglichkeit geben, ohne volles Einsetzen seiner ganzen vermögensrechtlichen Persönlichkeit und ohne

---

[1]) Vgl. Motive S. 3728: „Es steht nichts im Wege, der neuen Gesellschaft in Einklang mit dem Umfang ihres Anwendungsgebietes auch rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Betriebes sich darstellenden Aktien-Gesellschaft anzuweisen."

[2]) Vgl. Cosack, S. 635.

[3]) § 51; vgl. HGB. § 255.

[4]) § 52; vgl. HGB. § 243 ff.

[5]) § 41. Die Ausnahme besteht nur für den Betrieb von Bankgeschäften. Abs. 4. Im übrigen würde es zu weit führen, hier alle Unterschiede zwischen ihr und der Aktien-Gesellschaft auseinanderzusetzen. Vgl. hierüber Jung, Über die Unterschiede etc. Frankfurt 1897.

[6]) Vgl. unten über die Kollektivhaftung.

die oben erwähnten Schwierigkeiten der anderen Gesellschaftsformen sich handelsrechtlich zu organisieren.

So nimmt denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Mittelstellung zwischen jenen beiden extremen Prinzipien ein.[1]) Sie beschränkt die Haftung und gibt dennoch die Möglichkeit zu individueller Betätigung. Sie entbehrt der schärferen Kontrolle, weil sie den Interessen eines bestimmten Kreises dienen soll, der leichter die Möglichkeit der Überwachung hat; und durch die erschwerte Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile soll daher auch verhindert werden, daß nicht genügend informierte Personen in diesen Kreis treten.

Wie groß das Bedürfnis war, dem das Gesetz abzuhelfen suchte, läßt sich aus dem Erfolge erkennen, den es in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens gehabt hat. Während im ersten Jahre (1892) in Preußen nur 35 Gesellschaften mit 29,09 Millionen Mark Stammkapital gegründet wurden, betrug die Zahl der Gründungen 1904 bereits 1106 Gesellschaften mit 219,58 Millionen Mark Stammkapital. Im ganzen kamen während dieser Zeit (1892—1904) 5572 Gesellschaften mit 1461,12 Millionen Mark Stammkapital zur Entstehung.[2])

---

[1]) Die Abgrenzung gegenüber den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ergibt sich aus deren begrenzten Wirkungskreisen. Nach § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Neue Fassung vom 20. Mai 1898) sind sie nur zur „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" zugelassen. Über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vgl. Friedberg, S. 552.

[2]) Vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 31. Bd., 3. Folge, 1. Heft, 1906, S. 97.

Ehe wir nun daran gehen können, das Verhältnis zu untersuchen, das im Innern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht, in das also die Mitglieder untereinander und zur Gesellschaft treten, wird es natürlich notwendig sein, den juristischen Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu untersuchen. Und da das Gesetz zwei für ihr Entstehen erforderliche Akte — Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister — ihre Gründung und die Möglichkeit, ihre volle Wirksamkeit zu äußern, zeitlich auseinanderfallen läßt, wird zunächst die rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in jeder dieser Phasen gesondert zu untersuchen sein.

II.

1. Die rechtliche Natur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

A. Vor der Eintragung ins Handelsregister.

§ 2.

Bereits über die erste Frage: von welchem Zeitpunkt an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach innen Wirkungen äußert, herrscht in der Literatur keine Einigkeit.[1]) Denn während das Gesetz diese Frage deutlich mit Beziehung auf die äußere Seite regelt, und die Folgen von Handlungen nach außen hin bestimmt,[2]) übergeht es das innere Verhältnis, das zwischen der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages[3]) und der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister besteht, mit Stillschweigen. Vor Eintragung bereits hat nun aber einer der wichtigsten Akte, der Abschluß des Gesellschaftsvertrages stattgefunden. Über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind schon Bestimmungen getroffen, die Geschäftsführer müssen ernannt, die Stammeinlage muß nach den Vorschriften des § 7 geleistet sein.

---

[1]) Vgl. Liebmann, § 11, Anm. 2.

[2]) § 11.

[3]) Die Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist demnach nur im Wege der Simultangründung zulässig. Eine Sukzessivgründung wie bei der Aktien-Gesellschaft ist hier ausgeschlossen. Vgl. Liebmann, § 2, Anm. 4.

Gewiß — nach außen hin besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „als solche“ bis zur Eintragung nicht. Nach innen jedoch ist alles für ihre Errichtung Erforderliche geschehen. Man müßte denn, wie dies Birkenbihl[1]) vorschlägt, annehmen, daß hier eine auf „ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung beruhende Anomalie“ vorliege, um zu einem entgegengesetzten Resultat zu gelangen. Es ist hier — ähnlich wie bei der Aktien-Gesellschaft, wo das Gesetz selbst den Unterschied scharf markiert, — die Gesellschaft errichtet,[2]) ohne als solche zu bestehen.[3]) Sie steht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewissermaßen noch vor ihrer Geburt und hat doch bereits eine eigene Existenz. Dieser Ansicht ist auch die Mehrzahl der Kommentatoren,[4]) und besonders deutlich wird sie in einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes ausgesprochen. „Vor erfolgter Eintragung in das Register — heißt es dort — besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht. Eine Gesellschaft aber ist bereits vor der Eintragung vorhanden, wenn auch nur nach innen hin Rechtswirkungen möglich sind, dagegen nach außen hin die Gesellschaft in keine rechtlichen Beziehungen treten kann. Mit dem Tage des Vertrags-

---

[1]) S. 84. „Bis zum Eintritt dieses Ereignisses (der Eintragung) existiert daher trotz des bereits abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages nicht nur keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sondern überhaupt noch keine Gesellschaft.“

[2]) Vgl. HGB. § 188.

[3]) Vgl. HGB. § 200.

[4]) Vgl. Förtsch, § 11, Anm. 2; Parisius und Crüger, § 1, Anm. 1; Staub, § 11, Anm. 1. Ähnlich Liebmann, § 11, Anm. 2; anders Birkenbihl, § 11, Anm. 2.

schlusses beginnen also die Rechte und Pflichten der Gesellschafter unter sich."[1])

Ist nun während dieser Zeit hier ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts anzunehmen? Bei der Lösung dieser Frage wird man nicht übersehen dürfen, daß es sich bei alledem nur um ein Übergangsstadium handelt. Der Zweck ist immer und allein: eine auch nach außen hin voll wirksame Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu werden. Bis zu diesem Zeitpunkt treten alle anderen Aufgaben in den Hintergrund. Während aber der nichtrechtsfähige Verein ein fertiges, in sich geschlossenes Gebilde ist, dem nur die staatliche Anerkennung fehlt, um juristische Person zu sein,[2]) ist es das charakteristische Merkmal der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, daß sie die Gesellschafter verpflichtet, „die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern."[3]) Die Regeln der Gesellschaft[4])[5]) wird man daher hier anzuwenden haben, die ja auch den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages den weitesten Spielraum gestatten[6]) und daher ihm gegenüber eine nur subsidiäre Wirkung ausüben.

Dem allen geht natürlich das jus cogens des Ge-

---

[1]) DJZ., Bd. 7, S. 511.

[2]) Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. I, S. 219.

[3]) Vgl. BGB., § 705.

[4]) Vgl. BGB., §§ 705—740.

[5]) Vgl. Staub, § 11, Anm. 2.

[6]) Im übrigen ist diese Unterscheidung nach BGB. § 54 von geringer Bedeutung, da mit Ausnahme der prozessualen Seite (CPO. § 50) „auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden".

setzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, das jedoch erst im Zusammenhang mit den anderen Vorschriften, die das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern regeln, besprochen werden soll. Auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Gesellschaften betreffen, hier einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

B. Nach der Eintragung ins Handelsregister.

§ 3.

Ist nun die Eintragung ins Handelsregister erfolgt, so ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „als solche" entstanden. Allein auch hier wird die Frage nach ihrer rechtlichen Natur vom Gesetze selbst nicht beantwortet. Es sagt zwar, „daß sie als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat";[1]) doch soll „damit die Frage, ob eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person zu betrachten ist — nach den Motiven[2]) — nicht entschieden werden". Mit Recht betont aber Simon[3]) die Wichtigkeit einer solchen Feststellung. Denn sie ist eine Voraussetzung, ohne die eine „Erklärung des Gesetzes und eine Stellungnahme zu den wissenschaftlichen Grundlagen desselben"[4]) unmöglich ist.

Im Einklang mit der herrschenden Meinung wird

[1]) § 13.

[2]) S. 3737.

[3]) In der Wochenschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen. 1. Jahrg. 1892.

[4]) a. a. O. S. 225.

man die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person betrachten müssen.[1])[2])

Denn indem das Gesetz ihr alle Attribute einer juristischen Person beilegt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß — wie Goldschmidt[3]) ausführt — unter einer Gesellschaft, welche „als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, — die Theorie, will sie anders nicht völlig vernunftwidrig denken, eine juristische Person versteht und verstehen muß".

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist als solche rechts-, handlungs- und vermögensfähig. Sie kann nach § 13 „Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden". Durch Vermittlung ihrer Geschäftsführer ist sie imstande, rechtlich relevante Handlungen auszuführen; denn diese „vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich".[4]) Das Vermögen der Gesellschaft ist endlich von dem der Gesellschafter streng getrennt. Denn für „die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern

---

[1]) Vgl. Birkenbihl, S. 91, Anm. 2; Dernburg a. a. O. S. 225; Förtsch, § 13, Anm. 1; Neukamp, § 13, Anm. 1; Liebmann S. 54, Anm. 1; Staub, S. 93, Anm. 1; Kammergericht in EIA. Bd. 3, S. 27. Hiergegen ist auch nicht die Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 30, S. 1 ff. anzuführen, die es ja selbst (S. 5) ablehnt, zu untersuchen, ob „diese Gebilde für das Gebiet des Privatrechts nicht als juristische Personen betrachtet werden dürfen".

[2]) Es ist dies hier ebenso wie bei der Aktien-Gesellschaft, wo das Gesetz dieselbe Ausdrucksweise gewählt hat (vgl. HGB. § 210) zu entscheiden. Vgl. RGE. Bd. 6, S. 71; Bd. 7, S. 69; Staub, Kommentar z. HGB. § 210, Anm. 1 und die dort Zitierten.

[3]) Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. 1892, S. 34.

[4]) § 35, Abs. 1.

der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen".[1]) Hierzu tritt noch ein weiteres Merkmal, das die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenfalls scharf als juristische Persönlichkeit charakterisiert:[2]) sie ist vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig. Wie nach der Gründung eine Mehrzahl von Mitgliedern irrelevant[3]) ist, so ist auch grundsätzlich ein Wechsel möglich. Das Gesetz präsumiert diese Möglichkeit sogar, indem es nur dem Gesellschaftsvertrag gestattet, „an die Abtretung der Geschäftsanteile weitere Voraussetzungen zu knüpfen".[4])

Anderer Ansicht ist in dieser Frage Meurer.[5]) Er will die modernen Handelsgesellschaften nur „nach außen in Nachbildung des Einheitsprinzipes der juristischen Person funktionieren" lassen,[6]) während — wie er sagt — nach innen „das reine Gesellschaftsbild"[7]) vorliege. Doch kann dieser Einwand das Vorhergesagte nicht widerlegen. Gewiß regelt sich Stimmrecht, Einberufungsrecht der Gesellschafterversammlung usw. nach den Geschäftsanteilen. Aber „daß vieler Menschen Wollen hier zusammenwirken muß, und die Majorität entscheidet, findet den entsprechenden Vergleich in dem Ringen der Motive beim Willenentschlusse des einzelnen Men-

---

[1]) § 13, Abs. 2.

[2]) Vgl. Köhler, Über die Möglichkeit des Mitgliederwechsels bei der Gesellschaft S. 28 ff.

[3]) Vgl. u.

[4]) § 15.

[5]) Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

[6]) a. a. O., S. 107.

[7]) a. a. O., S. 105.

schen".[1]) Es verschwindet eben der einzelne Gesellschafter, wenn er zum Entstehen des Willens das Seine beigetragen hat, und es gilt — nach innen wie nach außen — nur der Wille einer juristischen Person: der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Erwähnt sei endlich noch die Einteilung der Handelsassoziationen, die Gareis[2]) unter Zugrundelegung ihrer Kreditbasis vorschlägt. Je nachdem nämlich die Gesellschafter mit ihrer ganzen vermögensrechtlichen Persönlichkeit für die Schulden der Gesellschaft haften oder nur das Gesellschaftsvermögen, will er die Handelsassoziationen in Personal- und Realassoziationen trennen,[3]) und erklärt demgemäß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für eine Realassoziation. Allein mit Goldschmidt wird man diese Unterscheidung als „juristisch unzureichend, weil nicht durchgreifend"[4]) ablehnen müssen.

Aus dieser Feststellung ergibt sich für die weitere Behandlung eine wichtige Konsequenz: Über den einzelnen Gesellschaftern erhebt sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als neue „juristische" Persönlichkeit. Und zu dieser allein treten nunmehr die Gesellschafter in Beziehung. Sie ist das Medium, durch das die Gesellschafter untereinander in Berührung kommen. Daraus ergibt sich denn, daß es ohne sie kein direktes Verhältnis von Gesellschafter zu Gesellschafter gibt, und

---

[1]) Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1903. S. 175.

[2]) Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1896.

[3]) a. a. O., S. 139.

[4]) Goldschmidt, a. a. O., S. 119.

daß wir infolgedessen dieses letztere von nun an aus dem Kreise unserer Untersuchung auszuscheiden haben werden.

Ebenso ist es ferner bestritten, inwieweit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen ist, inwieweit also die vereinsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes überall da zur Anwendung gelangen, wo das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung selbst keine Bestimmungen getroffen hat. Zwar bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 22 die Art, wie Vereine „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften" die Rechtsfähigkeit erwerben können. Alle anderen Fragen sind aber damit nicht gelöst.

Die uns hier beschäftigende Kontroverse besteht ebenso auch bei der Aktien-Gesellschaft. Die Gegner der Ansicht, daß auch die Aktien-Gesellschaft nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechtes sei, behaupten, daß die Materie der Aktien-Gesellschaft im Handelsgesetzbuch ausschließlich geregelt sei und daher eine subsidiäre Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässig wäre.[1])

---

[1]) Vgl. Pinner, Bürgerliches Gesetzbuch und Aktien-Gesellschaften, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, S. 105: „Ausgeschlossen ist die Anwendung von Einzelbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf handelsrechtliche Institute, die ihre Regelung im Handelsgesetzbuch gefunden haben. Indem das Handelsgesetzbuch ein Institut einheitlich regelt, hat es die Präsumption für sich, daß diese Regelung eine geschlossene sein soll. Etwa notwendige Ergänzungen sollen aus den im Handelsgesetzbuch niedergelegten Grundsätzen, nicht aus anderen Gesetzen gefunden werden". Ähnlich Dernburg, a. a. O.

Doch hat die herrschende Lehre sich mit Recht der anderen Ansicht angeschlossen;[1]) und zwar besonders im Hinblick auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, das ausdrücklich hervorhebt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Handelssachen insoweit zur Anwendung kommen, als im Handelsgesetzbuch und seinem Einführungsgesetze nicht ein anderes bestimmt ist: es ist in Handelssachen schlechthin subsidiäre Rechtsquelle.[2]) Hier ist also von ausschließlicher und nichtausschließlicher Regelung nicht die Rede.[3]) Ein solcher Hinweis fehlt nun zwar im Gesetze betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Allein es gibt uns eine andere Handhabe, die zu demselben Resultat führt.

Nach § 13, Abs. 3 „gilt die Gesellschaft als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches". Sie gehört demnach zu den Vereinen, denen das Handelsgesetzbuch ohne „Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens"[4]) die Rechte und Pflichten eines Vollkaufmanns auferlegt. Daher kommen subsidiär auf sie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Anwendung und mit diesem der oben erwähnte § 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, der — den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend — die

---

S. 233, der die Nichtanwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches aus seiner Entwicklungsgeschichte und seinem Aufbau herleiten will.

[1]) Besonders ausführlich darüber: Simon, Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht, i. d. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 49, S. 1 ff.

[2]) EJA. Bd. 3, S. 28.

[3]) Vgl. anders Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch § 2.

[4]) Vgl. HGB. § 6, Abs. 2.

weitere Subsidiarität des Bürgerlichen Gesetzbuches feststellt.[1]).

Fassen wir das Ergebnis kurz zusammen, so ist demnach die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst juristische Person, und als solche stets Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie untersteht den Normen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auf die subsidiär die des Handelsgesetzbuches, und sodann die des Bürgerlichen Gesetzbuches folgen. Denn in letzter Linie ist sie ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Die Gesellschafter.

§ 4.

Wer Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden kann, ist direkt aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Da die Gesellschafter jedoch als solche Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein müssen, wird anzunehmen sein, daß hierzu die Rechtsfähigkeit, der die prozessuale Parteifähigkeit[2]) entspricht, erforderlich, aber auch genügend ist; selbständige Verpflichtungsfähigkeit insbesondere wird man nicht verlangen dürfen.[3]) Zieht man hieraus die Konsequenz, so können demnach, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht auch hierfür besondere Voraussetzungen aufstellt[4]), Gesell-

[1]) Vgl. Staub, S. 21, Anm. 4 u. 5. Ebenso das Kammergericht: mitgeteilt in DJZ. Bd. 7, S. 53.

[2]) Vgl. CPO. § 50, Abs. 1.

[3]) Staub, § 2, Anm. 12.

[4]) Staub, a. a. O., Anm. 17.

schafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden:

1. Die physischen Personen immer, da deren Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt beginnt.[1]) Denn weder das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch das Handelsgesetzbuch kennen in dieser Beziehung eine Beschränkung. Die Fähigkeit, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu werden, richtet sich demnach nach den Vorschriften, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Fähigkeit aufstellt, Mitglied eines rechtsfähigen Vereins zu werden.[2]) [3])

2. Die juristischen Personen[4]), und zwar sowohl die rechtsfähigen Vereine des bürgerlichen, wie die juristischen Personen des Handelsrechts und endlich

3. diejenigen Formationen des Handelsrechts, die zwar der juristischen Persönlichkeit entbehren, denen

---

[1]) Vgl. BGB. § 1; § 1923, Abs. 2.

[2]) Vgl. Liebmann, Beteiligung von Mündelvermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, i. d. Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 4. Jahrg. Berlin 1895, S. 258ff.

[3]) Über die Genehmigung, deren der Vater oder Vormund seitens des Vormundschaftsgerichts nach BGB. § 1822, Abs. 3 zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages bedürfen könnte, vgl. Staub, § 2, Anm. 12 und Planck (Bürgerliches Gesetzbuch IV, Berlin 1901, Anm. 3b zu § 1822), der nicht einmal für den Kommanditisten diese Genehmigung für erforderlich erachtet. „Der Kommanditist, welcher nur beschränkt haftet, betreibt nicht ein Erwerbsgeschäft, für ihn bedeutet die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft nur die Form, unter welcher er sein Vermögen anlegt.“ Dasselbe ist für die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu sagen.

[4]) Vgl. Staub, § 2, Anm. 13 und Kammergerichtsentscheidung, mitgeteilt bei Mugdan und Falkmann, Bd. 6, S. 260.

jedoch das Handelsgesetzbuch eine eigene Firma, und mithin eine formelle Parteifähigkeit zugesteht.[1])

Aus diesen Gründen kann dagegen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht Gründerin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden. Denn ihr fehlt die Parteifähigkeit,[2]) und würde man in solchem Falle die einzelnen Gesellschafter als Gründer zu betrachten haben.[3])

Ebenso verhält es sich mit dem nicht rechtsfähigen Verein, der aktiv nicht als Vermögenssubjekt anerkannt wird,[4]) und für den nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes das Recht der Gesellschaft gilt.[5]) Anderer Ansicht ist hierüber Gierke,[6]) der die Rechtsfähigkeit dieser Vereine auch auf „Persönlichkeitsrechte“[7]) erstrecken will, „soweit diese nicht entweder eine für sich stehende Persönlichkeit, oder wenigstens die Ausrüstung der Personeneinheit mit formaler Verkehrsfähigkeit, wie sie sich bei den Handelsgesellschaften findet, voraussetzen.“ Daher kann, nach seiner Ansicht, die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen Verein von einem nicht rechtsfähigen Verein erworben werden. Doch wird

---

[1]) Es gehören hierher die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft; aber auch der Einzelkaufmann unter seiner Firma „dem Namen, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“ (vgl. HGB. § 17). Anderer Meinung Staub, § 2, Anm. 16.

[2]) Vgl. CPO. § 50, Abs. 2.

[3]) Vgl. jedoch § 18.

[4]) So Dernburg a. a. O. § 79 VI.

[5]) Vgl. BGB. § 54.

[6]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, Berlin 1902.

[7]) a. a. O., S. 29.

man sich aus den oben erwähnten Gründen dieser Ansicht nicht anschließen können.[1])

Auch über die Zahl der Gesellschafter ist im Gesetz nichts bestimmt. Da es jedoch von einem „Gesellschaftsvertrag“ spricht, wird man für den Abschluß mindestens zwei hierzu taugliche Subjekte[2]) für erforderlich erachten müssen.[3]) Daß jedoch die Zahl der Gesellschafter später auf einen herabgeht, ist nach der herrschenden Ansicht kein Hindernis für den Fortbestand der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.[4])

3. Allgemeines über die Stammeinlage und den Geschäftsanteil.

§ 5.

Bevor wir zur Behandlung des inneren Verhältnisses übergehen, in das die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu ihren Gesellschaftern und umgekehrt diese zu ihr treten, muß zunächst an dieser Stelle über das

---

[1]) Ebenso Staub, § 2, Anm. 15.

[2]) Daraus ergibt sich, daß z. B. ein Aktionär mit einer Aktiengesellschaft, ein Kommanditist mit einer Kommanditgesellschaft, ja sogar ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft mit einer solchen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen können. Vgl. Liebmann, § 2, Anm. 3; Staub § 2, Anm. 11.

[3]) Vgl. Förtsch, § 2, Anm. 4, Abs. 3; Liebmann, § 2, Anm. 3; Neukamp, § 2, Anm. 2; Staub, § 2, Anm. 11.

[4]) Vgl. Schmittmann, Bildet bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand einen Auflösungsgrund? Düsseldorf 1897, S. 13; Förtsch, § 60, Anm. 3, Abs. 4; Parisius und Crüger, § 2, Anm. 2, Abs. 2. Ebenso Oberlandesgericht Kolmar, mitgeteilt in DJZ. 9. Jahrg. 1904, S. 952. Anders Neukamp § 60, Anm. 9a.

Verhältnis der Stammeinlage zum Geschäftsanteil gesprochen werden. Denn anders, wie bei der Aktien-Gesellschaft, wo das Wort „Aktie“ [1]) sowohl die Mitgliedschaft wie auch die Urkunde darüber, und sogar einen Teil des Grundkapitals bedeuten kann, hat das Gesetz bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine gesonderte Terminologie für diese Begriffe geschaffen.

Zur Bestimmung ihres Wesens wird man zunächst vom Begriff des Stammkapitals auszugehen haben. Bereits der Gesellschaftsvertrag muß „den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) [2]) enthalten“. Ihre Summe bildet dann das Stammkapital und muß daher mit dessen Gesamtbetrag übereinstimmen.[3]) Im Moment der Leistung seitens der Gesellschafter an die Gesellschaft stellt das Stammkapital — vorausgesetzt, daß im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern nicht noch andere Verpflichtungen auferlegt sind, wobei dann diese natürlich noch hinzukämen — das Vermögen der Gesellschaft dar. „Einen Moment lang“ nur, weil schon der Nächste eine Erhöhung oder Verminderung seines Wertes mit sich bringen kann. Aber in vielen Beziehungen ist dieser Moment bedeutungsvoll: er schafft einen Anhaltspunkt nach außen hin für die Gläubiger der Gesellschaft und spielt auch im inneren Verhältnis eine gewichtige Rolle.

Der ziffernmäßige Betrag der Stammeinlage ist näm-

[1]) Vgl. Cosack, a. a. O., S. 585.
[2]) Vgl. § 3, Abs. 4.
[3]) Vgl. § 5, Abs. 3.

lich die Grundlage für das innere Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter geworden.[1]) Er bildet einen festen Begriff, nach dem sich stets eine verhältnismäßige Regelung vornehmen läßt, auch wenn er bereits längst zur „historischen Reminiszenz“[2]) geworden. Denn er fixiert die Anteilnahme, die der Leister der Stammeinlage am Entstehen der Gesellschaft hatte, und das Gesetz entnimmt für den Regelfall dieser Anteilnahme seine spätere Stellung in der Gesellschaft. Diese „Rechtsposition“[3]) der Gesellschaft gegenüber, die der Gesellschafter dauernd behält, wird man nach den folgenden Betrachtungen als Geschäftsanteil bezeichnen müssen.

Nach der Vorschrift des Gesetzes „bestimmt sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage“.[4]) [5]) Rein äußerlich kann dies in doppelter Weise geschehen: es kann die Summe der Stammeinlage zur Bezeichnung des Geschäftsanteils dienen, oder das Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital (also ein Bruch) hierfür gewählt werden. Ein Blick auf die Gesetzesbestimmungen, nach denen der Betrag der Stammeinlage „in

---

[1]) Hierbei ist immer zu beachten, daß vorläufig der Übersichtlichkeit wegen stets von dem Regelfall die Rede ist, daß die Leistungen der Gesellschafter sich mit der Stammeinlage erschöpfen. Über die anderen Möglichkeiten vgl. u. § 12 u. 13.

[2]) Vgl. Staub, § 14, Anm. 8.

[3]) Vgl. Motive zu § 14, S. 3737.

[4]) § 14.

[5]) Zu beachten ist, daß hier die übernommene und nicht etwa die nach § 7, Abs. 2 eingezahlte Stammeinlage in Frage kommt. Vgl. Staub, § 14, Anm. 12.

Mark durch Hundert teilbar sein muß“ [1]) und „jede Hundert Mark eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren“ [2]) lehrt, wie Schlüter [3]) richtig bemerkt, daß „absolut außer Zweifel gestellt ist, daß der Geschäftsanteil durch die Geldsumme zu bezeichnen ist, die der ihm zu Grunde liegenden Stammeinlage entspricht.[4]) Dagegen wendet sich Neukamp [5]) der, wie Esser jedoch überzeugend nachweist, [6]) entgegen den Bestimmungen des Gesetzes den Geschäftsanteil auf die Quotenbeteiligung am Stammkapital gestellt sehen will.

Stammeinlage und Geschäftsanteil tragen demnach dieselbe Ziffer, jedoch mit ganz verschiedener Bedeutung. Bei der Stammeinlage stellt sie zur Zeit der Leistung einen bestimmten Wert vor, während sie beim Geschäftsanteil diesen Wert nur zur Grundlage für die allgemeine Beurteilung der Stellung des Gesellschafters macht.

So steht Geschäftsanteil und Stammeinlage in einem „gewissen unlöslichen Zusammenhang“ [7]) und doch wird man ihn weder als „Beteiligung am Gesamtvermögen

---

[1]) Vgl. § 5, Abs. 3.

[2]) § 47, Abs. 2.

[3]) Schlüter, Über den Geschäftsanteil bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss., Bonn 1904.

[4]) a. a. O., S. 26.

[5]) Vgl. Neukamp, § 14, Anm. 1, S. 28.

[6]) Vgl. Keyßner, i. d. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 47, S. 533.

[7]) So Schlüter, a. a. O., S. 27. Vgl. ferner S. 18: „Stammeinlage und Geschäftsanteil können nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden; sondern sie stellen höchstens verschiedene Seiten eines rechtlichen Ganzen dar.“

der Gesellschaft“ [1]) — denn einziger Eigentümer des Vermögens ist die juristische Person der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — noch, mit Neukamp[2]) als ein „dem römisch-rechtlichen Sozietätsanspruch analoges, aus einer Reihe von Rechtskomplexen bestehendes Forderungsrecht“ charakterisieren dürfen. Denn hierbei greift Neukamp willkürlich eines der vom Geschäftsanteil erfaßten Rechtsverhältnisse heraus. Das von ihm so charakterisierte Forderungsrecht bildet nur die aktive Seite des Geschäftsanteils. Ebenso wichtig ist die andere — passive — Seite, welcher der Gesellschafter nach Maßgabe des Geschäftsanteils unterworfen ist. Diese nicht positiv, sondern nur negativ als Beschwerung des Forderungsrechtes zu bezeichnen, muß als unzulässig verworfen werden:[3]) das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ist nicht nur einseitig. Es gibt nicht nur Rechte der Gesellschafter (die, nach Neukamp,[4]) mit gewissen „Gegenleistungen gegen die Gesellschaft beschwert sein können“.[5]) Auch die Gesellschaft tritt in ein Verhältnis zum Gesellschafter, das man von seiner Seite aus als Pflicht wird bezeichnen müssen. Verzögert er z. B. die Einzahlung des auf die Stammeinlage eingeforderten Betrages, und läßt er

---

[1]) So die Motive zu § 14, S. 3737.

[2]) Neukamp, § 14, Anm. 1.

[3]) Ebenso Schlüter, a. a. O., S. 28.

[4]) Neukamp, a. a. O., S. 29.

[5]) Vgl. auch Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausg. von Goldschmidt u. a. Bd. 57, Stuttgart 1905, S. 12.

auch die ihm dann nochmals zu bestimmende Nachfrist verstreichen,[1]) so kann der „säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig“ erklärt werden.[2])

Dieser Einsicht hat sich auch Neukamp auf die Dauer nicht verschließen können, und so modifiziert er sie später wesentlich.[3]) Auch er gibt nun zu, daß der Geschäftsanteil der Inbegriff derjenigen Rechte und Pflichten ist, die „einem Mitgliede einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solchem zustehen. Er verkörpert insbesondere nicht bloß die Rechte des Anteilsberechtigten, sondern auch dessen Pflichten“. Sein abweichender Standpunkt beschränkt sich nunmehr nur darauf, in welchem Sinne der „Nennwert“ beim Geschäftsanteil aufzufassen ist, und daß in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen Aktie und Geschäftsanteil bestehe.[4])

Wie wir gesehen haben, gibt der Geschäftsanteil die Grundlage für das innere Verhältnis zwischen Ge-

---

[1]) Vgl. § 21, Abs. 1.

[2]) Vgl. § 21, Abs. 2.

[3]) Vgl. Neukamp, Die Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der DJZ. 9. Jahrg., Berlin 1904, S. 296. Ebenso Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung S. 10: „in dem Worte ‚Geschäftsanteil‘ . . . . . kommt . . . . ‚die gesamte Mitgliederbeteiligung‘ des einzelnen Gesellschafters zum Ausdruck; also seine Gesamtstellung gegenüber der Gesellschaft, das ist sowohl die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und dessen Nutzungen, wie der Umfang seines Mitverwaltungsrechts, (also hauptsächlich seines Stimmrechts)“.

[4]) Ebendas. S. 13 ff.

sellschafter und Gesellschaft.[1]) Welcher Art dieses ist, soll nun im folgenden untersucht werden.

Allein von Rechten und Pflichten der Gesellschafter zu sprechen, hat sich nach dem oben Gesagten als einseitig und deswegen zu eng erwiesen. Im Laufe der Darstellung wird sich zeigen, daß die Beantwortung zahlreicher Fragen sich nicht geben läßt, wenn man als Grundlage das einzelne Recht oder die einzelne Pflicht des Gesellschafters ins Auge faßt und nicht von dem Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als einheitlichem Ganzen ausgeht. Durch diese Art der Betrachtung wird ferner für eine ganze Reihe von Streitfragen ein besonderer Ausgangspunkt gewonnen, der zu ihrer befriedigenden Lösung führt.

Am zweckmäßigsten wird sich daher die Erörterung so einteilen lassen, daß man abwechselnd erst die Gesellschaft und dann die Gesellschafter in den Mittelpunkt stellt, und so jedesmal von einer neuen Seite das Verhältnis betrachtet, in dem sie zueinander stehen. Mit der Gesellschaft wird dabei zu beginnen sein; denn ihr Bestehen ist dafür Zweck und Voraussetzung.

---

[1]) Er ist die einer „bestimmten Mitgliederstelle entsprechende Mitgliedschaft mit ihren Pflichten und Rechten". Cosack a. a. O., S. 638.

III.

Pflichten der Gesellschafter.

1. Übersicht.

§ 6.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft. Auf diesem Grunde erhebt sie sich, und die erste Untersuchung muß daher der Herstellung der Vermögensbasis gelten. Wie oben bereits angedeutet, zerfällt das Vermögen der Gesellschaft in zwei Teile: das nach außen hin für die Gläubiger zur Grundlage des Kredites dienende Stammkapital, dessen Vorhandensein das Gesetz in doppelter Weise zu sichern sucht,[1]) und die nach innen für den Betrieb der Gesellschaft wichtigen besonderen Leistungen.

Während die Stammeinlage obligatorisch ist, ist das Vorhandensein der besonderen Leistungen von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abhängig. Sind sie jedoch einmal ausbedungen, so stellt das Gesetz auch für sie besondere Regeln auf. Es gehören hierher die besonders ausbedungenen Leistungen im engeren Sinne (wenn den Gesellschaftern außer den Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auferlegt werden),[2]) sodann die

---

[1]) Vgl. u. §§ 9, 11.

[2]) Vgl. § 3, Abs. 2 und u. § 13.

Nachschußpflicht, die ebenfalls durch den Gesellschaftsvertrag vereinbart sein muß — in diesem Sinne also fakultativ ist — und die dann, je nachdem sie beschränkt oder unbeschränkt ist, wieder zu trennen sein wird.

2. Die Stammeinlage.

A. Inhalt.

§ 7.

Als Mindestbetrag für das Stammkapital gibt das Gesetz den Betrag von 20 000 Mark an,[1]) das durch die Stammeinlagen der Gesellschafter, die verschieden sein dürfen, aufgebracht wird. Keine Stammeinlage darf jedoch weniger als 500 Mark betragen, und jede muß in Mark durch Hundert teilbar sein. Daß bei der Gründung der Gesellschaft ein Gesellschafter mehrere Stammeinlagen übernehme, ist nicht zulässig. Doch können umgekehrt mehrere Gesellschafter einen Stammanteil übernehmen; „für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch".[2])

In verschiedener Weise ist nun die Leistung der Stammeinlage möglich. Sie geschieht entweder in Geld oder in anderen Einlagen (Sacheinlagen), oder es wird die „Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet".[3])

1. Ueber die Art der Geldleistung hat das Gesetz

---

[1]) § 5, Abs. 1—3.
[2]) § 18, Abs. 2.
[3]) § 5, Abs. 4.

nähere Bestimmungen nicht getroffen. Allerdings wird man dem Umstande, daß die Ziffer der Stammeinlage in Mark durch Hundert teilbar sein muß, zu entnehmen haben, daß sie in deutscher Reichswährung zu erfolgen hat. Ob hierbei Barzahlung erforderlich ist, geht ebenfalls aus dem Gesetz nicht hervor. Denn, wie Staub[1]) richtig bemerkt, ist hier zwar im Gegensatz zu der korrespondierenden Bestimmung bei der Aktien-Gesellschaft[2]) nicht von Barzahlung, sondern nur von Geldzahlung die Rede. Dieser Unterschied der Ausdrucksweise ist jedoch nach den Motiven[3]) beabsichtigt: es soll hier „nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohnheiten zu entscheiden sein, was als Einzahlung zu betrachten ist". Von der Beschaffenheit des Einzelfalles[4]) wird es daher abhängen, ob etwa ein Check als genügend zu erachten ist. Denn nur für das „Zahlungsmittel"[5]) sollte hier keine Einschränkung wie im Handelsgesetzbuch geboten sein.

2. Auch über die Qualität der anderen Einlagen ist im Gesetz nichts gesagt. Man wird daher annehmen dürfen, daß alle Objekte, die einen Wert besitzen, hierher zu rechnen sind.

Weder Körperlichkeit, noch Eigentumsfähigkeit — lediglich Verkehrsfähigkeit[6]) ist erforderlich. Denn da

---

[1]) Staub. § 7, Anm. 15.
[2]) Vgl. HGB. § 195.
[3]) Zu §§ 7, 8, S. 3735.
[4]) Vgl. auch u. S. 39.
[5]) Vgl. RGE. Str. Bd. 32, S. 84.
[6]) Vgl. Staub, § 5, Anm. 11.

„der Betrag des Stammkapitals in die Bilanz der Gesellschaft unter die Passiva aufzunehmen ist“,[1]) so ist „unter Einlage jeder Wert zu verstehen, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann“.[2])

3. Von den Objekten, für die eine Vergütung auf die Stammeinlage angerechnet werden kann, ist das Gleiche wie zu 2 zu fordern.[3]) Es kommt hierbei zunächst ein Vertrag zustande, in dem die Vergütung für das betreffende Objekt festgesetzt wird, die dann auf die Stammeinlage Anrechnung findet. Kontrahenten sind hierbei Gesellschafter und Gesellschaft. Die bestrittene Frage, ob derartige Verträge nur zwischen ihnen zulässig sind, oder ob auch ein Dritter sie gültig mit der Gesellschaft schließen kann, ist als äußeres Verhältnis aus diesem Zusammenhang auszuscheiden.

Festzuhalten ist nur, daß dieser Vorgang streng von dem Fall des § 3, Abs. 2 zu trennen ist, wo der Gesellschafter außer der Leistung von „Kapitaleinlagen“ noch andere Verpflichtungen übernimmt. Denn unter Kapitaleinlagen wird man dort alle drei Arten von Stammeinlagen verstehen müssen,[4]) zu denen also die dort erwähnten Verpflichtungen nicht gehören.[5])

Als jus cogens gilt für die Fälle zu 1 und 2 endlich, daß bei ihnen „die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird,

---

[1]) § 42, Ziff. 4.
[2]) Vgl. Parisius und Crüger, S. 82.
[3]) Vgl. Staub, § 5, Anm. 19.
[4]) Vgl. Staub § 3, Anm. 24.
[5]) Vgl. u. § 13.

oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden müssen".[1])

B. Zeit und Art der Leistung.

§ 8.

Was nun die Zeit der Leistung anbetrifft, so wird man wieder die beiden oben behandelten Entstehungsstadien der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auseinanderzuhalten haben. Der Betrag des Stammkapitals und der Stammeinlagen muß bereits im Gesellschaftsvertrage enthalten sein,[2]) und die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister darf nur erfolgen, „nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von Zweihundert und fünfzig Mark eingezahlt ist".[3])

In doppelter Beziehung ist diese Bestimmung wichtig. Sie gestattet bei der Leistung von Geld eine Eintragung schon dann, wenn nur ein Viertel der Stammeinlage geleistet ist. Wie ist diese Bestimmung aber zu verstehen, wenn es sich um Sacheinlagen, Übernahmen oder um Kombinationen von solchen mit Geldeinlagen handelt?

Bevor wir jedoch diese Frage beantworten können, wird es notwendig sein, einen Blick auf den hier geforderten Begriff der „Leistung" zu werfen. In dreifacher Weise drückt sich das Gesetz, das selbst keine

---

[1]) Vgl. § 5, Abs. 4.
[2]) Vgl. § 3, Ziff. 3 u. 4.
[3]) So § 7, Abs. 2.

Definition enthält, darüber aus. In § 7, Abs. 2 ist die Rede davon, daß die Geldeinlage „eingezahlt“ sein muß; nach § 8, Abs. 2 muß die Versicherung abgegeben werden, daß die „Leistungen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet;“ nach § 9, Abs. 1 haften die Anmeldenden der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben „hinsichtlich der auf die Stammeinlage gemachten Leistungen“.

Ob bei der erforderten Leistung hier eine Eigentumsübertragung notwendig ist, sagt demnach das Gesetz nicht. Denn die gewählten Ausdrücke vermeiden diesen Begriff gänzlich, und so haben sich in der Literatur darüber verschiedene Meinungen entwickelt. Die überwiegende Anzahl der Schriftsteller[1]) hält es nicht für erforderlich, daß bei dieser Leistung eine Eigentumsübertragung erfolgt. Es muß nur so geleistet sein, daß die geleisteten Objekte zur freien Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft stehen, d. h., daß diese frei im Namen der Gesellschaft[2]) darüber verfügen können.

---

[1]) Vgl. Liebmann § 7, Anm. 5; Förtsch § 7, Anm. 4; Esser zu § 7; Parisius und Crüger § 7, Anm. 3; Neukamp § 8, Anm. 3: „Wenn Simon (Wochenschrift Nr. 1, S. 225) dagegen geltend macht, daß die Geschäftsführer, z. B. eine Versicherung, ein als Sacheinlage gewährtes Grundstück befinde sich in ihrer freien Verfügung, gar nicht abgeben können, weil das Eigentum an demselben erst durch Auflassung erworben werde, und diese und die Umschreibung im Grundbuch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Voraussetzung habe, so ist diese Beweisführung verfehlt.“

[2]) Nicht etwa nur im eigenen Namen; „ein solcher Zustand könnte im Falle des Konkurses oder Todes der Geschäftsführer zu Komplikationen führen“. So Staub § 7, Anm. 13.

Mit diesem Standpunkt erklärt sich Staub[1]) nicht einverstanden. Er verlangt, weitergehend, Eigentumsübertragung, und begründet diese Absicht damit, daß — wie er sagt — „eine Leistung noch nicht damit gemacht ist, daß der Gegenstand der Leistung zur freien Verfügung gestellt wird". Auch der Hinweis auf die Motive,[2]) die ausdrücklich sagen, daß „unter Umständen die weiter zur Erfüllung der Einlageverpflichtung noch erforderlichen Rechtsakte, wie namentlich die grundbuchmäßige Eintragung des Eigentums an den Immobilien, zunächst noch vorbehalten bleiben müssen" können ihn von dieser Ansicht nicht abbringen. Allein auch seine erste Ausführung geht zu weit; die Leistungspflicht des Schuldners braucht ja nicht immer mit der Eigentumsübertragung identisch zu sein. Sie richtet sich vielmehr nach dem Inhalt der Obligation, sie ist — nach Dernburg[3]) — ein „dem Obligationszweck des Schuldners entsprechendes Verhalten desselben".

Wenn sich also der Inhalt der Obligation in einem „Zur freien Verfügung Stellen" erschöpft — und in dieser Beziehung widerspricht der Ausdruck des Gesetzes den Motiven in keiner Weise — so muß die Leistung auch als „gemacht" angesehen werden, wenn ihr Objekt zur freien Verfügung steht.

Handelt es sich hierbei doch immer nur um ein vorübergehendes Stadium. Erst die Eintragung ins Handelsregister, die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch nach außen hin die feste Form gibt,

[1]) Ebendaselbst Anm. 11 u. 12.
[2]) Zu §§ 7 u. 8, S. 3735.
[3]) Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2, S. 4.

würde die komplizierten Formalitäten, die eine Konsequenz der Staubschen Ansicht sein müßten, überflüssig machen. Denn um Eigentum zu erwerben, könnte erst nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister z. B. die Eintragung eines Grundstückes auf den Namen der Gesellschaft im Grundbuch erfolgen, während Staub[1]) noch vor diesem Zeitpunkt die Eintragung der Gründer unter der Angabe fordert, „daß sie sich zu einer errichteten, zur Eintragung bestimmten, aber noch nicht eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vereinigt haben, und daß von ihnen in dieser ihrer Vereinigung das Grundstück erworben wird".

Zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht aber die Leistung dann, wenn diese jederzeit die Möglichkeit haben, sie in die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Form umzuwandeln. So hält das Reichsgericht[2]) eine Geldsumme auch dann schon zur freien Verfügung stehend, wenn zwar durch einen Check geleistet ist, jedoch „der Bankier oder das Bankinstitut, auf welche er lautet, finanziell so gestellt ist, und zugleich der Betrag des Checks sich in solchen Grenzen hält, daß nach allgemeiner Anschauung der Einlösung des Checks sofort bei seiner Präsentation mit vollständiger Sicherheit entgegengesehen werden kann".

Bei der Berechnung nach den Vorschriften des § 7, Abs. 2 läßt nun der Wortlaut des Gesetzes eine doppelte Deutung zu. Denn da „bei Sacheinlagen eine nur teil-

---

[1]) Vgl. Staub § 7, Anm. 12.
[2]) RGE. Bd. 41, S. 123.

weise Leistung nicht in Frage kommen kann",[1]) so kann man ihn entweder in der Art verstehen, daß bei einer Kombination von Geld- und Sacheinlagen, diese vollständig geleistet sein, d. h. zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen müssen, während von dem Geldbetrage nach Abzug dieser Sacheinlage ein Viertel einzuzahlen ist.[2]) Nur der Geldbetrag darf hiernach auf den vieten Teil reduziert werden, die Sacheinlagen sind dabei ganz auszuscheiden. Es soll diese „strenge" Auffassung,[3]) die „Solidität" der Gründung wahren.

Die weitergehende Ansicht will das Gesetz in anderer Weise interpretieren. Gewiß müssen auch nach ihr die Sacheinlagen vor der Eintragung zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen; doch soll für die Berechnung des § 7, Abs. 2 der Wert der Sacheinlagen nach § 5, Abs. 4 eingestellt werden. Die Worte des Gesetzes sollen dann eben nur ausdrücken, daß Sacheinlagen stets vor der Eintragung voll zu leisten sind, und die Berechnung vom Geldwerte der Stammeinlage auszugehen hat. Nur darf in keinem Fall der einzuzahlende Barbetrag unter 250 Mark sinken. Denn — nach der Ansicht des Reichsgerichts[4]) — ist, wie aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des Gesetzes sich unzweideutig ergibt, dieses Erfordernis aufgestellt, damit „die Gesellschaft bei ihrer Entstehung nicht bloß in den Besitz gewisser Werte, sondern in den Besitz

---

[1]) Motive zu §§ 7 u. 8, S. 3735.
[2]) Vgl. Staub § 7, Anm. 14.
[3]) Vgl. Staub § 7, Anm. 11.
[4]) RGE. Bd. 41, S. 122.

von Geldern gelangt, über welche sie, deren Eigenschaft eben als Geld entsprechend, verfügen kann".

Dieser herrschenden[1]) Auffassung wird man sich anzuschließen haben; denn sonst erschiene der Sinn des Gesetzes unverständlich. Der Zweck des Stammkapitals ist in erster Linie, die Gläubiger zu schützen. Sein Wert soll vor der Eintragung geleistet sein, und wenn das Gesetz hierbei eine Reduktion der reinen Geldeinlagen — somit auch natürlich des Wertes — zuläßt, so ist es nur logisch, dies so zu verstehen, daß die Sacheinlagen nur deshalb ausgenommen sein sollen, weil sie eben nicht teilweise geleistet werden können. Eine Anrechnung ihres Wertes muß demnach zulässig erscheinen.[2])

So kann es denn kommen, daß nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister ein Teil der Stammeinlage noch nicht geleistet ist. Ihre Einziehung regelt sich

---

[1]) Vgl. Förtsch § 7, Anm. 4, Abs. 2; Liebmann § 7, Anm. 5; Parisius und Crüger § 7, Anm. 3; Neukamp § 7, Anm. 4; aber auch § 8, Anm. 4: „Es genügt nicht, daß nur eine Stammeinlage eingezahlt ist, wenn die auf diese geleistete Einzahlung auch ein Viertel des gesamten Stammkapitals ausmacht."

[2]) Das Gleiche muß auch von den oben S. 35 unter 3 behandelten Übernahmen gelten.

Den Unterschied in der Auffassung zeigt deutlich folgendes Beispiel: Beträgt die Stammeinlage 10 000 Mark und setzt sie sich aus einer Bareinlage von 8000 Mark und einer Sacheinlage im Werte von 2000 Mark zusammen, so ist die Sacheinlage nach beiden Ansichten vor der Eintragung ins Handelsregister ganz zu leisten. Nach der ersten Auffassung muß jedoch ein Viertel von 8000 Mark, das sind 2000 Mark bar gezahlt sein, während die zweite Ansicht ein Viertel von 10 000 Mark, das sind 2500 Mark zugrunde legt, jedoch den Wert der Sacheinlage, also 2000 Mark abzieht, sodaß nach ihr nur 500 Mark zu leisten wären.

nunmehr in besonderer Weise. Vor allen Dingen ist jetzt zur Festsetzung, wann und wieviel von den noch ausstehenden Stammeinlagen geleistet werden soll, der Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter-Versammlung notwendig;[1]) natürlich nur soweit dies nicht im Gesellschaftsvertrage anders geregelt ist.[2]) Es folgt hieraus die Möglichkeit, daß diese Festsetzung im Gesellschaftsvertrage oder später durch die Gesellschafter-Versammlung den Organen der Gesellschaft übertragen wird.[3]) In jedem Falle sind „die Einzahlungen auf die Stammeinlagen nach dem Verhältnis der letzteren zu leisten".[4]) Wie Staub[5]) richtig nachweist, natürlich nur nach dem Verhältnis der Stammeinlagen soweit, als sie rückständig sind; denn sonst würde diese Vorschrift, die eine gerechte und gleichmäßige Behandlung der Gesellschafter sichern soll, das Gegenteil zur Folge haben.[6])

Aus dem Bestreben des Gesetzes, die Vermögensbasis der Gesellschaft in der Stammeinlage möglichst sicher zu stellen, ergibt sich aber noch ein Weiteres. Bezüglich der Stammeinlagen verbietet das Gesetz jeden Erlaß, Stundung, Aufrechnung und Retention.[7]) Denn

---

[1]) § 46, Ziff. 2.

[2]) Vgl. Staub § 46, Anm. 15 u. 16.

[3]) Vgl. Liebmann § 46, Anm. 4.

[4]) § 19, Abs. 1.

[5]) Vgl. Staub § 19, Anm. 2 u. 3.

[6]) Dem Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit eines Ausgleichs geben, will Liebmann § 19, Anm. 1. Unklar Förtsch § 19, Anm. 1; denn gerade der Fall ist ausschlaggebend für die verschiedene Beurteilung, daß Sacheinlagen gemacht sind. Nur auf Geldeinlagen will Neukamp § 19, Anm. 1 diese Vorschrift bezogen wissen.

[7]) Vgl. Birkenbihl § 19, Abs. 2; Esser § 19, Anm.; Förtsch

diese würden sich ja wiederum als Übernahmen charakterisieren, die, um gültig zu sein, nach dem oben Ausgeführten behandelt werden müßten. Jede spätere Änderung des Gegenstandes und der Art der Leistung soll ausgeschlossen sein. Nicht einmal eine vertragsmäßige Aufrechnung ist gestattet.[1])

C. Der Verzug und seine Folgen.

§ 9.

Eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Art der Regelung hat das Gesetz hier für den Verzug getroffen, die der Gesellschaftsvertrag wohl verschärfen,[2]) nicht aber mildern darf.[3]) Daß es sich hierbei immer nur um Geldforderungen handeln kann, ist im Vorhergesagten zur Genüge hervorgehoben worden.

Über die Form der „Einforderung", die Stammeinlage zu leisten,[4]) bestimmt das Gesetz selbst nichts. Sagt daher der Gesellschaftsvertrag hierüber auch nichts, so wird eine besondere Einforderung von jedem einzelnen Gesellschafter notwendig sein.[5]) Sie wird nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen haben, in der

---

§ 19, Anm. 2—5; Liebmann § 19, Anm. 2—4; Parisius und Crüger § 19, Anm. 2—5; Staub § 19, Anm. 6—15.

[1]) Vgl. Förtsch § 19, Anm. 4; Liebmann § 19, Anm. 2 u. 3; Staub § 19, Anm. 15.

[2]) Vgl. Staub § 25, Anm. 3.

[3]) § 25.

[4]) § 20; vgl. Staub § 20, Anm. 1.

[5]) Über die Einforderung, wenn der Gesellschaftsvertrag einen festen Zahlungstermin bestimmt, vgl. Liebmann § 20, Anm. 2; Staub § 20, Anm. 2. Nach Neukamp § 20, Anm. 2 gilt dann der Satz: Dies interpellat pro homine.

Form, die „geeignet ist, die Zahlungspflichtigen in Verzug zu setzen".[1])

Aber strenger als § 285 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Schuldner nicht in Verzug kommen läßt, „solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat", verpflichtet § 20 den Gesellschafter zur Zahlung der Verzugszinsen „von Rechtswegen" auch schon dann, wenn er ohne Verschulden, aber nur nicht zur rechten Zeit gezahlt hat.[2]) Um die Höhe der Verzugszinsen festzustellen, wird man nun jedesmal untersuchen müssen, ob es sich um beiderseitige Handelsgeschäfte im Sinne der §§ 252, 253 des Handelsgesetzbuches handelt. Es wird dies meistens nicht der Fall sein; denn bis zur Eintragung ins Handelsregister ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch keine Handelsgesellschaft, denn der rechtsbegründende Akt, die Übernahme des Geschäftsanteils, fällt bei der Gründung vor diesen Zeitpunkt.[3]) Nur wenn nachher ein Kaufmann von der Gesellschaft einen Geschäftsanteil erwirbt, ist ein beiderseitiges Handelsgeschäft zustande gekommen.[4]) In der Regel werden also nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches[5]) 4 % Verzugszinsen zu zahlen sein.[6])

Auch die Zulässigkeit von Vertragsstrafen ist ent-

---

[1]) So Motive zu §§ 20—23, S. 3741.

[2]) Anders Liebmann § 20, Anm. 2, Abs. 2. Aber dann wären, wie Staub § 20, Anm. 4 richtig bemerkt, die Worte „von Rechtswegen" überflüssig.

[3]) Vgl. Staub § 20, Anm. 5 u. 6.

[4]) Und sind demnach 5 % zu berechnen.

[5]) Vgl. BGB. § 288.

[6]) Vgl. Förtsch § 20, Anm. 3; Neukamp § 20, Anm. 1.

sprechend dem nach Art. 11, VIII des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch fortgefallenen Abs. 2 des § 20 anzunehmen.[1]) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden nunmehr Anwendung;[2]) „natürlich kann aber — wie Schwarz[3]) richtig ausführt — eine Vertragsstrafe nur für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung bedungen sein, sodaß sowohl die Einzahlung als auch die Vertragsstrafe gefordert werden kann. Denn der Fall, daß an Stelle der Einzahlung die Vertragsstrafe treten kann, wie ihn § 340 des Bürgerlichen Gesetzbuches statuiert, ist hier nicht zulässig; denn es könnte hierdurch eine Verminderung des Stammkapitals eintreten, was das Gesetz doch auf jede Weise verhüten will".[4])

Verzögert der Gesellschafter die Einzahlung der eingeforderten Stammeinlage, so kann die Gesellschaft

---

[1]) Vgl. Förtsch § 20, Anm. 4; Liebmann § 20, Anm. 4; Neukamp § 20, Anm. 3; Parisius und Crüger § 20, Anm. 3; Staub § 20, Anm. 14—19.

[2]) Vgl. BGB. § 339 ff.

[3]) Vgl. Schwarz, Die Geschäftsanteile und ihre Übertragung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Berlin 1904. S. 12.

[4]) Vgl. auch Schwarz a. a. O., S. 13, Anm. 1. Und weiter ebendaselbst über die Frage, ob die Konventionalstrafe neben den Verzugszinsen gefordert werden kann. Aber hier wird man Schwarz und Birkenbihl (§ 20, Anm. 4, Abs. 3) nicht folgen dürfen. Denn wie Staub (§ 20, Anm. 21) in Übereinstimmung mit RGE. Bd. 9, S. 44 nachweist, sind die Zinsen schon „als Schadensersatzforderung, als Mindestbetrag des dem Gläubiger erwachsenen Schadens, gedacht". Neben diesen in der Konventionalstrafe einen anderen Mindestbetrag zu liquidieren, ist unzulässig. Doch kann ein Ersatz für weiteren Schaden, wenn er konkret nachgewiesen wird, wohl beansprucht werden. Vgl. BGB. § 340, Abs. 2, § 341, Abs. 2.

gegen ihn mit dem Kaduzierungsverfahren vorgehen. Mittels eingeschriebenen Briefes kann sie ihm[1]) eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen, und ihm androhen, daß, leistet er bis dahin keine Zahlung, sein Ausschluß mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erfolgen werde.[2]) Es ist dies ein Recht der Gesellschaft — keine Pflicht, wie sie das Handelsgesetzbuch[3]) etwa den Aktionären gegenüber statuiert: und kann demnach diese Androhung der Ausschließung einem oder einigen der säumigen Gesellschafter gegenüber vorgenommen werden.[4]) Die Entscheidung darüber liegt dem „pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführer ob“[5]) und kann jederzeit erfolgen, solange die Zögerung dauert.[6]) Ist sie jedoch einmal erfolgt, so muß die Ausschließung die Folge sein:[7]) sie ist auszusprechen.[8])

Und nun geht die Gesellschaft per ordinem die Reihe der Rechtsvorgänger durch; denn jeder Gesellschafter bleibt für den Ausfall verhaftet,[9]) jedoch sub-

---

[1]) Aber nur in bezug auf seine rückständige Stammeinlage. Vgl. Staub § 21, Anm. 2.

[2]) § 21.

[3]) Vgl. HGB. § 219.

[4]) Vgl. Birkenbihl § 21, Anm. 2; Förtsch § 21, Anm. 2; Liebmann § 21, Anm. 1; Neukamp § 21, Anm. 1; Staub § 21, Anm. 6.

[5]) Vgl. Birkenbihl a. a. O., S. 130; Liebmann a. a. O.

[6]) Vgl. Staub § 21, Anm. 8.

[7]) Vgl. Liebmann a. a. O., Anm. 2; Birkenbihl a. a. O., S. 133; Neukamp a. a. O. Parisius und Crüger § 21, Anm. 4; Staub a. a. O., Anm. 16.

[8]) Vgl. Staub a. a. O., Anm. 17.

[9]) Vgl. § 22, Abs. 3: „Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von 5 Jahren auf die Stammeinlage

sidiär nur soweit, als „Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist".[1]) Um jedoch die Erreichung dieses Zieles nicht unnötig zu verzögern, hat das Gesetz eine Vermutung aufgestellt: es wird vermutet, daß die Zahlung vom Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist, „wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monates geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist".[2]) Natürlich ist hier auch jede andere Art des Beweises zulässig.[3])

Leistet nun der in Anspruch genommene Rechtsvorgänger den rückständigen Betrag, so erwirbt er den Geschäftsanteil mit allen seinen Rechten und Pflichten;[4]) er wird ipso iure Gesellschafter, und der ausgeschlossene Gesellschafter geht zu seinen Gunsten aller seiner Rechte, z. B. auch der geleisteten Teilzahlungen verlustig.[5])

Ist auch so die rückständige Leistung der Stammeinlage nicht beizutreiben, so kann[6]) die Gesellschaft „den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung

---

eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Übergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist."

[1]) § 22, Abs. 2.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Vgl. Staub § 22, Anm. 8.

[4]) § 22, Abs. 4. Vgl. Staub § 22, Anm. 13.

[5]) Über die Frage, von wem er erwirbt, vgl. Liebmann § 22, Anm. 3.

[6]) Auch hier besteht ein Anspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters und dessen Rechtsvorgängers auf einen solchen Verkauf nicht. Vgl. Staub § 23, Anm. 5.

verkaufen lassen".[1]) Sind sich Gesellschaft und Gesellschafter über eine andere Art des Verkaufes einig, so steht dem nichts im Wege;[2]) aber nur durch die vorgeschriebene Art des Verkaufes werden die übrigen Gesellschafter von der Kollektivhaftung befreit.[3])

Erst wenn all diese Modalitäten fruchtlos versucht, und auch trotz direkter Inanspruchnahme des Gesellschafters[4]) gar keine oder eine nur teilweise Befriedigung erreicht ist, kann die Gesellschaft in der später zu behandelnden Kollektivhaftung[5]) der Gesellschafter ein Mittel zu ihrer Befriedigung finden.

D. Erhöhung und Herabsetzung.

§ 10.

Der Betrag des Stammkapitals ist nun natürlich nicht für immer als ein unveränderlicher vom Gesetz festgestellt. Den vielfachen Möglichkeiten entsprechend, die sich aus dem Schicksal der Gesellschaft ergeben, mußte ein Weg gegeben werden, ihren Bedürfnissen nach Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals entgegenzukommen.

Will die Gesellschaft ihr Stammkapital erhöhen, so wäre es denkbar, daß sie dies Ziel erreicht, indem sie den Betrag der Geschäftsanteile, und somit der einzelnen

---

[1]) Die Modalitäten dieser öffentlichen Versteigerung hier zu erörtern, würde zu weit führen.

[2]) Vgl. Neukamp § 23, Anm. 3.

[3]) Vgl. Neukamp ebendas. Staub § 23, Anm. 4.

[4]) § 21, Abs. 3.

[5]) Vgl. u. § 11.

Stammeinlagen hinaufsetzt. Allein diese Art hat das Gesetz verworfen. Beschließt die Gesellschafter-Versammlung — und dazu ist sie nach § 55 berechtigt — eine Kapitalserhöhung, so handelt es sich hierbei um eine Statutenänderung,[1]) deren Erfordernisse[2]) demnach vorhanden sein müssen.[3])

Was die Ausführung dieses Beschlusses anbetrifft, so geht nun dieselbe Prozedur vor sich,[4]) die wir oben für die Schaffung und Einzahlung des Stammkapitals kennen gelernt haben. Es müssen neue Stammeinlagen geschaffen werden, denen neue Geschäftsanteile entsprechen, und „zur Übernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage bedarf es einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers".[5]) Nur ist es zulässig, daß hier ein Gesellschafter, der der Gesellschaft bereits angehört, eine neue Stammeinlage übernimmt[6]) und somit Inhaber zweier Geschäftsanteile wird.[7]) Und die Anmeldung der Erhöhung zum Handelsregister geschieht in derselben Weise, wie die Anmeldung einer Statutenänderung und muß den entsprechenden Er-

[1]) Die zwar bedingt ist; denn nur, wenn möglich, kann natürlich das Stammkapital erhöht werden. Vgl. Staub § 55, Anm. 3.

[2]) Vgl. § 53.

[3]) Nicht erforderlich ist, daß das bisherige Stammkapital voll eingezahlt ist. Vgl. Staub § 55, Anm. 4.

[4]) Vgl. § 56.

[5]) Vgl. § 55, Abs. 1.

[6]) Auch braucht der Mindestbetrag der Stammkapitalserhöhung nicht 20 000 Mark zu sein. Vgl. Staub § 55, Anm. 7.

[7]) Ein gesetzliches Bezugsrecht, wie das der Aktionäre nach HGB. § 282 existiert hier nicht.

fordernissen der ersten Anmeldung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung genügen.[1])

Wie eine Erhöhung der bereits bestehenden Stammeinlagen, so ist auch, um das Stammkapital herabzusetzen, eine Rückzahlung der Stammeinlagen oder von Teilen derselben an die Gesellschafter ausgeschlossen.[2]) Es entspricht das dem mehrfach betonten Bestreben, den Gläubigern das Stammkapital intakt zu erhalten. Je nachdem nun das vorhandene Vermögen den ziffernmäßigen Betrag des Stammkapitals übersteigt oder nicht, ist aus diesem Grunde die Behandlung anders gestaltet.

Ist der Vermögensbetrag der Gesellschaft höher als der Betrag des Stammkapitals, so kann natürlich den Gläubigern der Gesellschaft, die nur dieses als Basis für ihre Kreditgewährung angenommen haben, eine Gefährdung nicht erwachsen, wenn die Gesellschaft mit dem Überschuß Manipulationen vornimmt, um ihren Vermögensbestand ihren Zwecken anzupassen.[3])

Anders jedoch, wenn das Vermögen den Betrag des Stammkapitals nicht übersteigt und nun durch Herabsetzung dieses Betrages ein Aktivposten in der Bilanz freigemacht werden soll, um den wirtschaftlichen Zwecken der Gesellschaft zu dienen.[4]) Daher hat auch das

---

[1]) Vgl. § 57; § 7, Abs. 2; § 8, Abs. 2; § 9.

[2]) Vgl. § 30, Abs. 1.

[3]) Vgl. darüber das Nähere u. bei der Amortisation der Geschäftsanteile. S. 75.

[4]) Die Herabsetzung kann doppelten Zwecken dienen: 1. Um für den Zweck der Gesellschaft überflüssiges Kapital abzustoßen, soll das Stammkapital herabgesetzt werden. 2. Um die Verteilung eines Reingewinns möglich zu machen, der bisher unterbleiben mußte, weil der Wert des Gesellschaftsvermögens niedriger war, als

Gesetz dann besondere Kautelen für die Sicherstellung der Gläubiger zur Voraussetzung einer solchen Herabsetzung gemacht.[1])

Da es sich auch hierbei um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt, müssen die Erfordernisse der Statutenänderung eingehalten werden: es muß auch hier ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Beschluß vorliegen, daß — sofern nicht der Gesellschaftsvertrag hierfür noch andere Erfordernisse aufstellt, — die Herabsetzung des Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei

---

der ziffernmäßige Betrag des Stammkapitals, und so der Reingewinn immer dazu verwandt werden mußte, um das Vermögen diesen Betrag erreichen zu lassen. Vgl. § 30, Abs. 1.

[1]) Vgl. Motive zu § 59, S. 3755.

§ 58: „Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. Der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30, Abs. 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilungen zur Anmeldung aufzufordern;

2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicher zu stellen.

3. Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat.

4. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen worden sei.[1]) Tritt hierdurch eine „Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen“ ein, so kann die Herabsetzung nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.[2]) Auch muß, wie Staub[3]) richtig bemerkt, dieser Beschluß den Betrag angeben, um welchen das Stammkapital herabgesetzt werden soll; keinesfalls darf aber der Betrag des Stammkapitals unter 20 000 Mark sinken.[4])

Doch ist dieser Betrag nicht immer die unterste Grenze. Denn wenn die Herabsetzung „zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen“[5]) erfolgt, also nicht zur Beseitigung einer Unterbilanz, so darf der Betrag der einzelnen Stammeinlage nicht unter 500 Mark sinken;[6]) der geringste Betrag des Stammkapitals ist dann also der Gesamtbetrag der Stammeinlagen,[7]) jede von diesen zu 500 Mark gerechnet.[8])

---

[1]) § 53, Abs. 1 u. 2.

[2]) § 53, Abs. 3; vgl. Staub, § 58, Anm. 6.

[3]) § 58, Anm. 7, ebenso Neukamp, § 58, Anm. 2a.

[4]) § 58, Abs. 2; § 5, Abs. 1.

[5]) § 58, Abs. 2; vgl. o. S. 50, Anm. 4.

[6]) § 5, Abs. 1.

[7]) § 5, Abs. 3.

[8]) Vgl. Neukamp, § 58, Anm. 3b, S. 166. Dort auch die Begründung dieser Vorschrift: „Denn würde man eine Herabsetzung des Stammkapitals, z. B. zum Zwecke der teilweisen Zurückzahlung von Stammeinlagen selbst dann zulassen, wenn dadurch der Betrag der einzelnen Stammeinlage auf einen geringeren Betrag als 500 Mark vermindert würde, so wäre damit einer Umgehung des § 5 Tür und Tor geöffnet; denn es könnten alsdann mittelst eines Herabsetzungs-

Das ist denn auch der Grund, weshalb der Herabsetzungsbeschluß den Zweck der Herabsetzung enthalten sollte.[1])

3. Die Kollektivhaftung.

§ 11.

In der Kollektivhaftung aller Gesellschafter findet das Gesetz das letzte Mittel, um das Vorhandensein des Stammkapitals zu sichern. Denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entbehrt der Vorschriften, die bei der Aktien-Gesellschaft die Sicherung des Grundkapitals durch die Bestimmungen über den Gründungshergang und die Verantwortlichkeit der verschiedenen Gesellschaftsorgane einerseits, und die umfassende Öffentlichkeit andererseits ermöglichen. „Dafür bedarf es — nach der Begründung[2]) — im Interesse der Gläubiger eines Ersatzes. Er ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt, und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter stattfindet."

---

beschlusses die Mindestbeträge für die Stammeinlage bis auf 250 Mark herabgedrückt werden, indem nur dieser Betrag ursprünglich eingefordert und der Rest nach Herabsetzung des Stammkapitals den Gesellschaftern erlassen würde."

[1]) Vgl. Neukamp, § 58, Anm. 2a; Staub, § 58, Anm. 8; nach Liebmann, § 58, Anm. 1 ist sie nur „nützlich", nicht „unerläßlich". Die Wirkung der Herabsetzung auf den Geschäftsanteil zu untersuchen, gehört in die Lehre vom Geschäftsanteil. Vgl. darüber u. und auch Schlüter, S. 91 ff.

[2]) Vgl. Motive, S. 3730.

Voraussetzung der Kollektivhaftung ist, daß in der oben beschriebenen Reihenfolge[1]) die Gesellschaft versucht hat, die eingeforderten Stammeinlagen zu erhalten. Erst wenn all dies nicht zum Ziele geführt hat, bestimmt das Gesetz,[2]) daß „die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben."

Auch hier ist wieder eine andere Art der Verteilung als nach Verhältnis der Geschäftsanteile unzulässig,[3]) und nur der Geschäftsanteil des Gesellschafters, für den die Haftung erfolgt, wird aus der Berechnung auszuscheiden haben.[4])

Die Art der Haftung ist keine gesamtschuldnerische, und aus diesem Grunde hat das Gesetz nun nochmals eine weitere, eventuelle Haftung für notwendig gehalten. „Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt."[5]) Beide Arten der Haftung jedoch bilden nicht etwa eine Folge der Leistungspflicht des Gesellschafters, für den die Haftung eintritt. Sie entspringen vielmehr direkt dem Verhältnis der Gesellschaft zum inanspruchgenommenen Gesellschafter.[6]) Und so hat auch die Gesellschaft die Wahl,

---

[1]) Vgl. o. § 9. Anderer Meinung Förtsch, § 24, Anm. 2.
[2]) § 24.
[3]) Ebendas.
[4]) Vgl. Staub, § 24, Anm. 11a.
[5]) Vgl. § 24, letzter Satz.
[6]) Daher haben die Gläubiger auch kein direktes Recht auf sie; nur durch Pfändung und Überweisung des Anspruches können sie ihren Anspruch geltend machen. Vgl. Staub, § 24, Anm. 9.

ob und gegen welchen Gesellschafter sie vorgehen will.[1]) Nur ist eben für den Eventualregreß[2]) Voraussetzung, daß sie — wie Staub[3]) richtig bemerkt — „die Aussichtslosigkeit des Versuchs bei denjenigen, gegen die sie nicht vorgeht, dartut". Auch kann die Gesellschaft aus dieser Haftungspflicht direkt klagen, ohne den komplizierten Weg der §§ 21—23 einzuschlagen. Nicht durch Kaduzierung, nur durch Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des säumigen Gesellschafters kann sie sich befriedigen.[4])

Natürlich handelt es sich hierbei immer nur um den „eingeforderten" Betrag der Stammeinlage, nicht etwa um den ganzen noch rückständigen Betrag derselben, obwohl der Wortlaut des Gesetzes sich nicht klar hierüber ausspricht.[5]) Daß die Haftung nicht für Sacheinlagen und Übernahmeverträge eintritt, ergibt sich nach dem oben Gesagten von selbst. So wird denn bei jeder weiteren Einforderung der erste Gesellschafter wieder in Anspruch zu nehmen sein, ehe die Kollektivhaftung eintritt.[6])

Eine gleiche Haftung tritt aber, um dies gleich des Zusammenhanges wegen hier zu erwähnen, auch noch

---

[1]) Vgl. Staub, § 24, Anm 13. Anderer Meinung, Neukamp, § 24, Anm. 1.

[2]) Nach § 24, letzter Satz.

[3]) Vgl. Staub, § 24, Anm. 13.

[4]) Vgl. Neukamp, § 24, Anm. 3; Staub, § 24, Anm. 12b.

[5]) Vgl. Birkenbihl, S. 142.

[6]) Birkenbihl, ebendas. Ob die Gesellschaft bei späteren Einforderungen den Weg der §§ 21—23 zuerst gehen wird, das hängt freilich von den Umständen ab, nämlich davon, ob sie sich nach der Lage der nunmehr etwa veränderten Verhältnisse einen Erfolg davon verspricht.

in den Fällen ein, wenn 1. das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft[1]) oder 2. wenn Nachschüsse, soweit sie zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich waren,[2]) oder 3. wenn eingezahlte Nachschüsse vor Volleinzahlung des Stammkapitals im Falle des § 28, Abs. 2[3]) zurückgezahlt worden sind.

Die Kollektivhaftung tritt hier ein, wenn die Erstattung vom Empfänger[4]) nicht zu erlangen ist[5]) und auch die Eventualhaftung ist hier wie oben ihre Folge.[6]) Gemeinsam ist ferner, daß die Gesellschafter von der Kollektivhaftung nicht befreit werden dürfen.[7]) Aber während die Forderung aus § 24 erst nach 30 Jahren verjährt,[8]) statuiert das Gesetz hier eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, die mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist; natürlich nur dann, wenn dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise nicht zur Last fällt.[9])[10]) Auch haften hier die übrigen Gesell-

[1]) Vgl. § 30, Abs. 1.

[2]) Vgl. § 30, Abs. 2.

[3]) Vgl. u. S. 65.

[4]) der also nicht ein Gesellschafter zu sein braucht (anders Förtsch, § 31, Anm. 2; Neukamp, § 31, Anm. 1b). Hier soll eben ausdrücklich auch der Cessionar gemeint sein (vgl. Schwarz, S. 24, Staub, § 31, Anm. 3). Der mala fide Empfänger hat auf jeden Fall, der gutgläubige nur soweit zurückzuerstatten, als dies zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. (Vgl. § 31, Abs. 2).

[5]) § 31, Abs. 3.

[6]) Ebendas.

[7]) § 25; § 31, Abs. 4.

[8]) Vgl. Staub, § 24, Anm. 16.

[9]) Vgl. § 31, Abs. 5.

[10]) Dann beträgt sie wieder 30 Jahre. Vgl. Staub, § 31, Anm. 10.

schafter nur so weit, wie es die Befriedigung der Gläubiger erfordert.[1])

4. Die Nachschußpflicht.

§ 12.

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, außer dem Stammkapital noch andere Kapitalien für ihre Zwecke dienstbar zu machen, hat das Gesetz durch eine dem gewerkschaftlichen Zubußesystem ähnliche[2]) Nachschußpflicht es der Gesellschaft freigestellt, sich je nach Bedarf in den Besitz weiterer Mittel zu setzen. Ausdrücklich muß diese Nachschußpflicht jedoch im Gesellschaftsvertrage zugelassen sein;[3]) sie kann natürlich aber auch später durch einstimmig[4]) beschlossene Statutenänderung eingeführt werden.

Während der Schwerpunkt des Stammkapitals in der Sicherung der Gläubiger, also nach außen hin, liegt, ist das Einfordern der Nachschüsse eine rein interne Angelegenheit der Gesellschaft. Die Nachschußpflicht entspringt direkt aus dem Verhältnis der Gesellschaft zum Gesellschafter, und danach regelt sich die Einziehung der Nachschüsse. Die Gläubiger haben daher kein Mittel, selbst im Konkurse die Einzahlungspflicht

---

[1]) Nach § 31, Abs. 6 sind endlich die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, den Gesellschaftern solidarisch zum Ersatz verpflichtet.

[2]) Über die Unterschiede, vgl. Neukamp, § 27, Anm. 2.

[3]) § 26, Abs. 1.

[4]) Einstimmig deshalb, weil sie nach § 53, Abs. 3 eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen für jeden der Gesellschafter in sich schließt.

der Gesellschafter herbeizuführen.[1]) Erst wenn durch jedesmaligen Gesellschafterbeschluß[2]) der Betrag der Nachschüsse — denn nur die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses enthält der Gesellschaftsvertrag — positiv statuiert wird, bildet er einen Teil des Vermögens der Gesellschaft, und ist dann — selbst noch als Forderung — dem Zugriff der Gläubiger unterworfen.[3])

Mit Rücksicht auf das im allgemeinen fehlende Interesse der Gläubiger ist hier sowohl Aufrechnungswie Zurückbehaltungsrecht gegen die Nachschüsse zulässig.[4]) Auch die Rückzahlung der Nachschüsse ist grundsätzlich zugelassen;[5]) eine Beschränkung tritt nur wieder mit Rücksicht auf das Stammkapital, dessen Bestand sonst gefährdet werden könnte, ein. Endlich ist eine andere Regelung als nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile ausgeschlossen.[6]) Die Höhe der Nachschüsse kommt hierbei nicht in Betracht; nur für den Verteilungsmodus der einzelnen Beträge muß der Geschäftsanteil als Grundlage dienen.

Je nach der Höhe der Nachschüsse hat das Gesetz die Nachschußpflicht geregelt. Sind die Nachschüsse

---

[1]) Vgl. Liebmann, § 26, Anm. 1a; Staub, § 26, Anm. 4.

[2]) Nach Staub, ebendas. ist er „Existenzbedingung des Nachschußanspruches". Ebenso Liebmann, § 26, Anm. 3, Förtsch, § 26, Anm. 2.

[3]) § 42, Abs. 3.

[4]) Vgl. Staub, § 26, Anm. 14. Bestritten ist die Zulässigkeit des Erlasses noch nicht eingezahlter Nachschüsse. Vgl. darüber Staub, § 30, Anm. 7.

[5]) Vor der Rückzahlung ist nach § 46, Abs. 3 ein Gesellschafterbeschluß notwendig.

[6]) Vgl. § 26, Abs. 2.

nämlich nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so können sie in die Vermögenslage des einzelnen Gesellschafters in unvorhergesehener und einschneidender Weise eingreifen; „die ökonomische Abhängigkeit der Gesellschafter von der Gesellschaft würde hierdurch ins Ungemessene gesteigert".[1]) Um nun diese Folgen beschränken zu können, hat das Gesetz im Abandon des Gesellschafters ein Mittel gegeben, der wieder — je nach Bedarf — in beschränkter und unbeschränkter Weise zugelassen ist; und danach kann man mit Simon[2]) daher die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in folgender Weise einteilen:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Nachschußpflicht,
2. a) Gesellschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht und unbeschränktem Abandonrecht,
   b) Gesellschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht und beschränktem Abandonrecht,
   c) Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht und ohne Abandonrecht.

Ist bei der Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht der Betrag der eingeforderten Nachschüsse dem Gesellschafter lästig, so hat er die Möglichkeit, durch Abandon seiner Nachschußpflicht sich zu entziehen; er „hat das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monates nach

---

[1]) So Motive, S. 3730.

[2]) Vgl. Simon, H. V., Literatur über das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 1. Jahrg., S. 224.

der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt."[1]) Leistet er innerhalb dieser Frist die eingeforderten Nachschüsse nicht, und stellt er seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft nicht zur Verfügung, so kann diese ihm umgekehrt mittels eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte".[2]) Die Wirkung dieses „zur Verfügungstellens" ist nun nicht etwa Übergang auf die Gesellschaft: der bisherige Gesellschafter bleibt vorläufig Inhaber, die Gesellschaft erhält nur ein Mittel, an die eingeforderten Nachschüsse zu gelangen. Sie hat nämlich „den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen".[3]) Aber der Überschuß, der sich nach Deckung der Verkaufskosten und der rückständigen Nachschüsse ergibt, gebührt daher dem Gesellschafter. Eine andere Art des Verkaufes ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig.[4]) Jedoch nur in bezug auf die eingeforderten Nachschüsse beschränkt er durch den Verkauf seine Haftung auf den Geschäftsanteil:[5]) für alle anderen Fälle bleibt er bis dahin neben dem neuen Gesellschafter verhaftet.

---

[1]) So § 27, Abs. 1.

[2]) Ebendas.

[3]) § 27, Abs. 2.

[4]) Ebendas.

[5]) Vgl. Staub, § 27, Anm. 11: „Er ist das alleinige Haftungsobjekt." Weiter geht Förtsch, § 27, Anm. 6, der die Haftung auf den Nachschuß auf die Verjährungszeit hindurch weiter dauern lassen will.

Aus diesem Grunde kann man hier auch nicht von einer eigentlichen Konfiskation des Geschäftsanteils seitens der Gesellschaft sprechen. Denn unter Konfiskation ist die strafweise erfolgende Einziehung eines Gegenstandes zu verstehen,[1]) bei der das Eigentum an dem konfiszierten Gegenstand dadurch verloren geht. Aber — wie schon erwähnt — hier bleibt der Gesellschafter bis zum Verkauf, der allerdings eintreten muß,[2]) wenn nicht inzwischen eine Befriedigung der Gesellschaft stattgefunden hat, Inhaber des Geschäftsanteils.[3])

Der Verkauf erfolgt für Rechnung des Gesellschafters, aber im Namen der Gesellschaft:[4]) Der Geschäftsanteil geht von ihm direkt auf den Erwerber über, so daß er

---

[1]) Vgl. ausführlich darüber Schwarz, a. a. O., S. 21.

[2]) Vgl. Staub, § 27, Anm. 11.

[3]) Hat nun der Gesellschafter das Recht, noch nach dem Abandon den Nachschuß zu zahlen? Faßt man das Ziel — die Befriedigung der Gesellschaft — ins Auge, so muß man annehmen, wenn es mit der Leistung des Nachschusses erreicht ist, er den Geschäftsanteil von der Haftung befreien kann (so Schlüter, a. a. O., S. 70, Staub, § 27, Anm. 10).

Ob aber auch die Gesellschaft diese Art der Konfiskation widerrufen kann, ist bestritten. Während Staub, (a. a. O.) sie unwiderruflich machen will, wird man hier Neukamp (§ 27, Anm. 5) beipflichten müssen, der sie als einseitige Erklärung mit Rechtswirksamkeit einseitig widerrufbar machen will; bis also Maßnahmen getroffen sind, die den Verkauf bezwecken, hat die Gesellschaft ein jus variandi (vgl. Liebmann, § 27, Anm. 4). Nur wenn eine solche „Erklärung von der Gegenseite angenommen ist, dergestalt, daß dadurch erkennbar eine vertragsmäßige Vereinbarung zustande gekommen, so kann selbstredend von einem einseitigen Rücktritt nicht mehr die Rede sein“ (Neukamp, § 27, Anm. 5, Abs. 2).

[4]) Daher haftet diese dem Erwerber gegenüber auch für irgendwelche Mängel. Vgl. Birkenbihl, § 27, Anm. 9, Staub, § 27, Anm. 17.

der Gesellschaft gegenüber, wie bei der freiwilligen Veräußerung, mit Ausnahme für die Nachschüsse, weiter haftet.

Nur wenn auch so eine Befriedigung der Gesellschaft nicht in Aussicht steht, wenn also der Kaufpreis die Kosten und rückständigen Nachschüsse nicht deckt, darf der Zuschlag nicht erfolgen,[1]) und der Geschäftsanteil fällt der Gesellschaft zu.[2]) Erst jetzt wird sie Inhaberin und kann nunmehr als solche mit ihm beliebig verfahren. Auch hierdurch wird natürlich der Gesellschafter nicht von der Haftung des § 16, Abs. 3 befreit.[3])

Von diesen Bestimmungen ist ein Abweichen auch nicht durch Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gestattet.[4])

Um aber die weitgehenden Folgen des Abandons beschränken zu können, muß — dann liegt eine Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und beschränktem Abandonrecht vor — im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, daß, nur wenn der Betrag der Nachschüsse eine bestimmte Höhe überschreitet, der Abandon zulässig sein soll. Während im oben behandelten Falle die Höhe des eingeforderten Nachschußbetrages für die Möglichkeit, sich des Abandons zu bedienen, irrelevant war, knüpft sie sich in diesem Falle an die Höhe des Betrages. Ist der festgesetzte Betrag nicht erreicht, so regelt sich — falls im Gesellschaftsvertrag nicht ein

---

[1]) Vgl. Parisius und Crüger, § 27, Anm. 7.
[2]) § 27, Abs. 3,
[3]) Vgl. Staub, § 27, Anm. 24.
[4]) Vgl. Schwarz, a. a. O., S. 23.

anderes festgesetzt ist, — das Einziehungsverfahren nach den Vorschriften,[1]) die wir oben bei der Einziehung der rückständigen Stammeinlagen kennen gelernt haben.[2]) Es hat dies seinen Grund darin, daß der festgesetzte Betrag, bis zu dem ein Abandon nicht zulässig ist, dem Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag bekannt sein muß. Er ist ein Faktor, mit dem er zu rechnen hat, wenn er in die Gesellschaft eintritt. Erst also, wenn die Nachschüsse diesen Betrag überschreiten, treten jene Erwägungen ein, die wir oben für die Notwendigkeit des Abandonrechts bei der Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht angestellt haben. Es nimmt also diese Art der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Mittelstellung ein. Je nachdem die eingeforderten Nachschüsse den festgesetzten Betrag erreichen oder nicht, sind die Vorschriften für die Gesellschaft mit unbeschränkter oder beschränkter Nachschußpflicht maßgebend.

Ist — bei der Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht — für den Betrag der Nachschüsse von vornherein ein gewisses Maximum[3]) festgesetzt, so ist

---

[1]) Vgl. o. § 9.

[2]) Vgl. § 27, Abs. 5; § 28, Abs. 1.

[3]) In verschiedener Weise kann dies geschehen. Es kann bestimmt sein, daß die Nachschüsse nicht höher als ein Mehrfaches der Stammeinlage oder eine Quote derselben, oder als die Stammeinlage selbst sein dürfen; auch kann der Höchstbetrag selbst genannt sein. Doch soll die letzte Art nach den Motiven (vgl. zu § 26, S. 3743) nicht zulässig sein, wenn die Stammeinlagen verschiedene Höhen haben. Doch ist — nach Staub (§ 26, Anm. 11) — ein Grund hierfür nicht ersichtlich, da eine einfache Berechnung genügt, sie in eine der drei ersteren Arten umzuwandeln. (Vgl. Schlüter, a. a. O., S. 73.)

ein Schutz der Gesellschafter nicht erforderlich. Nur wenn im Gesellschaftsvertrage nicht „ein Anderes“[1]) festgesetzt ist — und er kann also auch das Abandonrecht für diesen Fall einführen,[2]) — regelt sich die Einziehung der Nachschüsse nach den Vorschriften der §§ 21—23.[3]) Mit der öffentlichen Versteigerung ist also hier die Möglichkeit der Gesellschaft, zu den Nachschüssen zu gelangen, erschöpft. Zwar haftet der ausgeschlossene Gesellschafter selbst nach § 16, Abs. 3 der Gesellschaft weiter; doch da die Kollektivhaftung der übrigen wegfällt, kann es hier eintreten, daß die Gesellschaft nicht zu den Nachschüssen gelangt.

Ist also schon die Nachschußforderung dann nicht in jedem Falle gesichert, um wieviel mehr muß dies von den Stammeinlagen gelten, wenn der Gesellschafter das Recht des Abandons hat, noch ehe die Stammeinlage vollständig eingefordert ist. Es war daher notwendig, diese Gefährdungsmöglichkeit des Stammkapitals auszuschließen, und so erklären sich die Bestimmungen des Gesetzes, daß überall, wo der Abandon zugelassen ist, die Einziehung der Nachschüsse von der vorher erfolgten Einforderung des ganzen Stammkapitals abhängig zu machen ist.[4]) Ist eine solche Gefährdung dadurch herabgemindert, daß die Einziehung der Nach-

---

[1]) Die Haftung überhaupt darf natürlich nicht beseitigt werden. Vgl. Liebmann, § 28, Anm. 2, Staub, § 28, Anm. 4.

[2]) Vgl. Staub ebendas.

[3]) § 28.

[4]) „Sonst würde bei einer Einziehung der Nachschüsse vor Einforderung des ganzen Stammkapitals auch die Realisierung des letzteren selbst nicht hinreichend gesichert sein.“ (Motive zu § 28, S. 3744.)

schüsse nach den Vorschriften der §§ 21—23 erfolgt[1]) — und das ist nur[2]) bei der Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht, und soweit deren Regeln auch auf die Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und beschränktem Abandonrecht Anwendung finden, der Fall — so kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen hier schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.[3]) Eine derartige Maßregel kann sich nämlich als wirtschaftlich notwendig erweisen, wenn — wie die Motive[4]) ausführen — „in der ersten Zeit des Betriebes erhebliche Aufwendungen gemacht werden müssen, die nicht in unmittelbar ersichtlichen Gegenwerten, sondern nur in der mehr oder weniger entfernten Aussicht künftiger Erträgnisse ihre Ausgleichung finden. In derartigen Fällen kann es ein zweckmäßiges Auskunftsmittel sein, nach Einziehung eines Teiles des Stammkapitals zunächst zur Einforderung von Nachschüssen zu schreiten, um aus diesen, d. h. unter Abschreibung

---

[1]) Wenn also der Gesellschaftsvertrag nicht „ein Anderes" bestimmt. Vgl. Staub, § 28, Anm. 5.

[2]) Vgl. Birkenbihl, § 28, Anm. 5, Liebmann, § 28, Anm. 1 und Esser, § 28, Abs. 2.

[3]) Vgl § 28, Abs. 2. Eine Mittelstellung nahmen früher bei dieser Frage Parisius und Crüger (in der 1. Auflage § 28, Anm. 3) ein, die stets, also auch bei der Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Einforderung von Nachschüssen vor erfolgter Einforderung des Stammkapitals für zulässig erachteten, und nur das Abandonrecht von der Volleinzahlung des Stammkapitals abhängig machen wollten. Doch haben sie sich in der letzten Auflage ebenfalls der oben vertretenen Ansicht angeschlossen.

[4]) Motive, S. 3731.

von dem Konto der eingezogenen Nachschüsse, die entstehenden Ausgaben zu bestreiten".

5. Die sonstigen Pflichten.

§ 13.

Mit der Stammeinlage- und Nachschußpflicht sind jedoch noch nicht alle Möglichkeiten für das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter erschöpft. Es können den Gesellschaftern noch weitere Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auferlegt werden,[1]) doch hat das Gesetz über sie andere Bestimmungen nicht getroffen, als daß sie in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen sein müssen.[2]) Jede Art, die sich zur gesellschaftlichen Verpflichtung eignet, muß demnach hier zulässig erscheinen;[3]) und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf sie ergänzende Anwendung.[4])

Jedenfalls kann aber hier, falls der Gesellschafter mit einer solchen Leistung in Verzug gerät, eine Kaduzierung seines Geschäftsanteils nicht stattfinden. Denn

---

[1]) Vgl. Motive S. 3731: „Die Grundsätze über die Einzahlung der Stammeinlage bedingen keineswegs, daß der Gesellchaft der Charakter einer reinen Kapitalgesellschaft in dem Sinne beigelegt wird, daß die Leistung von Kapitaleinlagen als der ausschließlich zulässige Gegenstand der Mitgliederpflichten anzuerkennen wäre. Vielmehr muß die Möglichkeit bestehen, daß die Teilnehmer im Statut neben ihren Kapitaleinlagen noch Leistungen anderer Art zugunsten der Gesellschaft übernehmen."

[2]) Vgl. § 3, Abs. 2.

[3]) Vgl. Staub § 3, Anm. 25.

[4]) Vgl. Schwarz a. a. O., S. 26.

die Bestimmungen hierüber beziehen sich ausschließlich auf den Fall, daß der Gesellschafter „den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt".[1]) Doch ist die Grundlage seiner Verpflichtung sonst stets im Verhältnis der Gesellschaft zu ihm zu finden, der er hierbei nicht etwa als Dritter gegenübertritt. Daraus folgt, daß ein Übergang dieser Verpflichtung auch auf den an seine Stelle tretenden Gesellschafter stattfindet; und obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, erhellt dies auch aus ihrem rechtlichen Charakter.[2]) Derselben Ansicht sind auch die Motive,[3]) nach denen „die Verbindung der hieraus sich ergebenden, teils kapitalistischen, teils personalen Elemente der Mitgliederbeteiligung zu einem einheitlichen Ganzen keine Schwierigkeiten bereitet, und auch die gesetzliche Anerkennung der Übertragbarkeit der Geschäftsanteile kein Hindernis bildet, da es den Gesellschaften freigestellt bleibt, die Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig zu machen und bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen Qualifikation der Mitglieder aufzustellen".

Danach ist es auch möglich, daß den Gesellschaftern auf diesem Wege die einmalige Zahlung einer Geldsumme auferlegt wird, die sie neben der Stammeinlage zu leisten haben, und die sich somit als ein Agio bei der Ausgabe der Geschäftsanteile über pari darstellt.[4])

---

[1]) Vgl. Staub § 3, Anm. 31, Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I, S. 230, Anm. 9.

[2]) Vgl. Staub § 16, Anm. 24.

[3]) Vgl. Motive S. 3731.

[4]) So Staub § 3, Anm. 26; Liebman § 5, Anm. 4.

Natürlich ergibt sich hieraus, daß diese Summe überhaupt nicht zum Stammkapital gehört, und auch dessen Vorschriften nicht unterworfen sein kann. Somit widerlegt sich auch der Einwand Neukamps,[1]) der ein solches Agio für unzulässig hält, weil „die Summe aller Einlagen sich stets mit dem Stammkapital decken müsse".[2])

[1]) Vgl. Neukamp § 5, Anm. 3.
[2]) Ebendas.

IV.

Rechte der Gesellschafter.

1. Übersicht.

§ 14.

Einheitlich ist das Verhältnis, in das der Gesellschafter zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt. Aber entsprechend den verschiedenen Emanationen, deren die einzelne Persönlichkeit im sozialen und wirtschaftlichen Leben fähig ist, kann es sich der Gesellschaft gegenüber in verschiedener Weise äußern. Zu beachten ist nur, daß nicht jede solcher Äußerung etwa einem gesonderten Recht entspricht, das, aus diesem Verhältnis losgelöst, einzeln seine Wirkungen zu äußern imstande ist. Nicht hat der Gesellschafter getrennte Verwaltung-, getrennte Vermögensrechte. Denn sie sind weder nur „Reflexwirkungen der Statuten“,[1]) noch rein obligatorische Rechte gegen die Gesellschaft als solche.[2]) Die soziale und wirtschaftliche Seite des Verhältnisses, die, wie wir gesehen haben, im Geschäftsanteil ihre gemeinsame Verkörperung findet, gibt den Untergrund, auf dem die Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen, verschiedenen, Rechtes basiert.

---

[1]) Vgl. Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht in den Annalen des Deutschen Reichs, herausgeg. von G. Hirth, Jahrg. 1874, S. 1501.

[2]) Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht etc. Bd. I, S. 184.

Die rechtliche Natur dieser Mitgliederrechte ist daher auch bestritten.[1]) Je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, von denen aus man die Stellung des Gesellschafters in der Gesellschaft betrachtet, ist sie eben verschieden. Denn nur die Summe all dieser Rechte bildet das Mitgliederrecht, und gemeinsam ist ihnen nur der Ursprung: das Verhältnis des Gesellschafters zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung.[2])

Eine systematische Darstellung wird demnach von diesem Verhältnis auszugehen haben. Zunächst wird also der Geschäftsanteil zu besprechen sein, und inwiefern er im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft von Bedeutung ist. Daran wird sich die Erörterung der sozialen Seite schließen, die in den Verwaltungsrechten ihren Ausdruck findet, und darauf die wirtschaftliche Seite — welche die Vermögensrechte umfaßt — gewürdigt werden. Da jedoch nicht für alle Gesellschafter das Verhältnis zur Gesellschaft das gleiche zu sein braucht, wird es zum Schluß notwendig sein, die rechtliche Stellung der Gesellschafter, denen derartige Sonderrechte zustehen zu untersuchen.

2. Der Geschäftsanteil.

§ 15.

Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person von der Person ihrer Gesellschafter

---

[1]) Ebendas. S. 183.

[2]) Eine andere Einteilung wählt Schlüter a. a. O., S. 39, der, je nachdem die Vorschriften für die einzelnen Rechte jus cogens oder dispositivum sind, eine gesonderte Behandlung eintreten lassen will. Doch ist diese Einteilung rein äußerlich, und geht nicht aus dem Wesen dieser Rechte hervor.

vollständig getrennt ist, muß das Verhältnis der einzelnen Gesellschafter zu ihr einen Ausdruck finden. Und da, wie wir oben[1]) gesehen haben, der Geschäftsanteil mit dieser Rechtsposition identisch ist, gibt die Zuständigkeit desselben in der Regel auch diese Position; an ihn knüpft sich Ein- und Austritt in das Gesellschaftsverhältnis.

„Der Übergang des Geschäftsanteils findet zwar — so sagen die Motive[2]) — an sich mit der Vollziehung des Veräußerungsgeschäftes statt; im Verhältnis zur Gesellschaft kann die Wirkung der Veräußerung aber nur auf Grund eines der Gesellschaft gegenüber vorzunehmenden Rechtsaktes eintreten". Es muß also, um der Gesellschaft gegenüber auch die Position eines Gesellschafters einzunehmen, der neue Gesellschafter noch bei der Gesellschaft angemeldet sein,[3]) und den Übergang des Geschäftsanteils nachgewiesen haben.[4]) Bis dahin gilt das Verhältnis zum alten Gesellschafter als bestehend; und daher muß er „die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen".[5])

So kann es kommen, daß eine Reihe von Inhabern des Geschäftsanteils existiert hat, die im eben erörterten

---

[1]) Vgl. o. S. 27.

[2]) Zu § 16, S. 3739.

[3]) Wie die Anmeldung erfolgt, ist gleichgültig. Vgl. Staub § 16, Anm. 4.

[4]) Vgl. § 16, Abs. 1.

[5]) § 16, Abs. 2.

Sinne niemals Gesellschafter waren. Nur wer außerdem dieses formale Erfordernis erfüllt, kommt für das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft in Betracht. Die übrigen Inhaber fallen einfach aus, sie können kein Recht gegen die Gesellschaft ausüben und treten zur Gesellschaft auch nicht in ein Verpflichtungsverhältnis.[1])

Daß ein Übergang[2]) des Geschäftsanteils an sich prinzipiell möglich ist, ergibt der Wortlaut des Gesetzes in voller Übereinstimmung mit den Motiven:[3]) „Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich".[4]) Doch kann „durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden".[5]) Mit dieser Bestimmung ist das Prinzip in doppelter Weise durchbrochen: eine Erleichterung von der vorgeschriebenen Form ist unzulässig, wohl aber eine Erschwerung möglich.[6]) Ob diese nun so weit gehen darf, daß sie die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile ganz ausschließt, ob also die Vorschrift des § 15, Abs. 1

---

[1]) Vgl. Staub § 16, Anm. 23. Doch haben sie natürlich insofern Bedeutung, als sie für den Nachweis des Erwerbes eines Geschäftsanteils eine ununterbrochene Reihe bilden müssen. Vgl. ebendas. Anm. 6.

[2]) Über die Form der Abtretung vgl. § 15, Abs. 3 u. 4.

[3]) Vgl. Motive a. a. O.

[4]) § 15, Abs. 1.

[5]) § 15, Abs. 5.

[6]) Vgl. Birkenbihl § 15, Anm. 11; Esser § 15 letzter Absatz; Liebmann § 15, Anm. 9; Förtsch § 15, Anm. 13; Parisius und Crüger § 15, Anm. 8; Neukamp § 15, Anm. 8.

als jus cogens oder dispositivum aufzufassen ist, wird bestritten. Doch wird man sich wohl der Ansicht anschließen dürfen, die, wie Staub,[1]) es der Gesetzestendenz entsprechend betrachtet, daß die Gesellschaft die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit ausschließen kann, wenn „die Gesellschafter kein Bedürfnis empfinden, sich die Realisierung ihrer Anteilsrechte zu ermöglichen".[2])

Ähnliche Erwägungen gelten auch für die Teilbarkeit der Geschäftsanteile. Anders wie im Aktienrecht, wo die einzelne Aktie unteilbar ist,[3]) hat bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Gesetz die Teilbarkeit der Geschäftsanteile bedingt zugelassen. Nur im Falle der Veräußerung und Vererbung[4]) ist sie mit

---

[1]) Vgl. Staub § 15, Anm. 1; ebenso Neukamp § 15, Anm. 8; Schlüter a. a. O., S. 52.

[2]) Vgl. Staub § 15, Anm. 1. Die einzelnen Vorschriften über Veräußerung und Vererbung der Geschäftsanteile hier zu erörtern, würde zu weit führen. Vgl. darüber ausführlich Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. S. 522 ff.; Schlüter S. 51 ff.; Schwarz S. 45 ff.

Erwähnt sei nur noch, daß über die Verpfändung von Geschäftsanteilen Vorschriften im Gesetz nicht enthalten sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung kommen daher zur Anwendung, und ist der Geschäftsanteil nicht veräußerungsfähig, so kann auch seine Pfändung nicht erfolgen. Vgl. Schlüter S. 98; Staub, Exkurs zu § 15, Anm. 3. Anders Neukamp § 15, Anm. 6; Birkenbihl § 15, Anm. 11; Förtsch § 15, Anm. 2; Parisius und Crüger § 15, Anm. 8.

[3]) Vgl. HGB. § 179.

[4]) Vgl. § 17, Abs. 6. Über die Form der Übertragung vgl. RGE. Bd. 43, S. 138; danach ist es auch eine sich aus den Bestimmungen des Gesetzes von selbst ergebende Konsequenz, daß die Formvorschriften des § 15 auch auf den Fall der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils anwendbar sind.

Genehmigung der Gesellschaft[1]) zulässig. „Denn — wie die Motive[2]) diese Zulässigkeit begründen — bei der prinzipiellen Beschränkung der Beteiligung auf einen Geschäftsanteil und der hierdurch bedingten Höhe und Verschiedenheit der einzelnen Anteile wird eine Veräußerung derselben unter Umständen nur bei einer Teilung ausführbar sein".[3])

Natürlich ist auch die Teilung nur in den Grenzen zulässig, die wir oben für die Entstehung der einzelnen Geschäftsanteile kennen gelernt haben,[4]) und ebenso ist „eine gleichzeitige Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber unzulässig".[5]) Liegen die Übertragungen jedoch zeitlich auseinander, so steht ihrer Gültigkeit nichts im Wege.[6]) Ist die Teilung aber einmal eingetreten, so behält von nun an jeder Teil seine Selbständigkeit, wie ja auch die ganzen Geschäftsanteile nicht dadurch verschmelzen, daß sie durch späteren Erwerb in eine Hand gelangen.[7])

---

[1]) Vgl. § 17, Abs. 1. Von dieser Genehmigung kann der Gesellschaftsvertrag nur für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben Befreiung gewähren. Vgl. § 17, Abs. 3. Über die Form der Genehmigung vgl. § 17, Abs. 2.

[2]) Zu § 17, S. 3739.

[3]) Eine Teilung „gewissermaßen auf Vorrat" ist bis zur Veräußerung rechtlich bedeutungslos. Vgl. Motive a. a. O. Staub § 17, Anm. 4. Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. S. 510.

[4]) Vgl. § 17, Abs. 4.

[5]) § 17, Abs. 5. Vgl. jedoch Birkenbihl § 17, Anm. 6.

[6]) Vgl. Neukamp § 17, Anm. 8.

[7]) Vgl. § 15, Abs. 2; Schwarz S. 48; Staub § 15, Anm. 64.

Wie verhält es sich jedoch, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eigene Geschäftsanteile erwirbt? Es ist dies zunächst in doppelter Weise möglich. Ist die Stammeinlage auf den betreffenden Geschäftsanteil ganz eingezahlt, und ist ein Vermögen vorhanden, welches den Betrag des Stammkapitals übersteigt, so kann ein solcher Erwerb ungehindert eintreten.[1]) Die Gesellschaft tritt hierbei in ein rein äußeres Verhältnis zu dem Gesellschafter, von dem sie den Geschäftsanteil erwirbt; beide stehen sich beim Kaufvertrage nicht in ihrer Qualität als Gesellschafter und Gesellschaft gegenüber, und aus diesem Grunde wird dieser Fall aus unserer Betrachtung auszuscheiden haben.[2]) Auch nach dem Erwerb behält der Geschäftsanteil seine Selbständigkeit; Rechte und Pflichten ruhen nur,[3]) solange die Gesellschaft Inhaberin bleibt.

Anders bei der Amortisation, die nach den Motiven[4]) „ebenso wie bei der Aktien-Gesellschaft unter Umständen ein geeignetes Mittel sein wird, um eine beschlossene Reduktion des Stammkapitals zur Ausführung zu bringen, oder auch ohne eine solche durch Verminderung der Zahl der Beteiligten die Rentabilität des Unternehmens für die Verbleibenden zu erhöhen". Während in dem eben besprochenen Fall der Geschäftsanteil nur

---

[1]) Vgl. § 33.

[2]) Der Fall wird wichtig, wenn der Erwerb gegen das Gesetz verstößt; es fragt sich, ob der erfolgte Erwerb gültig ist, wenn das Gesellschaftsvermögen den Stammkapitalsbetrag nicht übersteigt. Vgl. Staub § 33, Anm. 5. Aber auch Förtsch § 33, Anm. 4 Dagegen Staub ebendas. Anm. 6.

[3]) Vgl. Staub § 33, Anm. 8.

[4]) Motive zu § 34, S. 3747.

den Inhaber gewechselt hatte, also ein Aktivum der Gesellschaft bildete, tritt bei der Amortisation nach dem Übergang der Untergang des Geschäftsanteils ein. Das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft hört auf, der Gesellschafter wird aller aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen frei, und der Geschäftsanteil gilt als rechtlich vernichtet.[1])

Dagegen ist die Wirkung der Amortisation auf den entsprechenden Teil des Stammkapitals bestritten. Nach Staub[2]) mindert sich ohne weiteres die Summe des Stammkapitals um den entsprechenden Betrag während Förtsch,[3]) wenn keine gleichzeitige Herabsetzung des Stammkapitals vorliegt, den Betrag desselben unverändert unter den Passiven der Bilanz weiter erscheinen lassen will. Die gleiche Ansicht vertreten auch die Motive,[4]) und es ist nicht einzusehen, warum hier plötzlich der Betrag des Stammkapitals geringer werden muß, weil ein Geschäftsanteil wegfällt. Im übrigen bleibt der Effekt für die anderen Gesellschafter der gleiche; nur käme man mit Staub[5]) zu der Möglichkeit, so das Stammkapital unter 20 000 Mark sinken zu lassen, da das Einhalten dieses Betrages keine Voraussetzung der Amortisation ist. Auch wäre, wie Schlüter[6]) richtig nach-

---

[1]) Vgl. Staub § 34, Anm. 2.

[2]) Ebendas. Anm. 1.

[3]) Vgl. Förtsch § 34, Anm. 1 und Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. S. 562.

[4]) Zu § 34, S. 3747.

[5]) Vgl. Staub § 34, Anm. 20.

[6]) Vgl. Schlüter S. 84, 85.

weist, so eine Schädigung der Gläubiger möglich. Soll daher die Amortisation einer Herabsetzung des Stammkapitals dienen, so kann sie es nur, wenn auch deren Voraussetzungen gegeben sind.[1])

Die Amortisation darf nur stattfinden, wenn sie „generell“[2]) im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.[3]) Natürlich kann sie auch später durch Statutenänderung für zulässig erklärt werden.[4]) Und ist diese Zulässigkeit festgestellt, so muß der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil amortisiert werden soll, einwilligen, „wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt war“.[5]) Denn dann hat er beim Erwerb mit dieser Möglichkeit rechnen müssen, und ein besonderer Abfindungsvertrag mit ihm ist nicht mehr notwendig.[6]) Die „Voraussetzungen“ der Amortisation[7]) müssen ja genau die Art und Weise regeln, wie die Einziehung zu erfolgen hat. Ist dies

---

[1]) Vgl. o. S. 51. Ebenso Parisius und Crüger § 34, Anm. 2d.

[2]) Vgl. Neukamp § 34, Anm. 2.

[3]) Vgl. § 34, Abs. 1.

[4]) Über die Erfordernisse einer solchen gehen in diesem Falle die Meinungen auseinander. Staub (§ 34, Anm. 12) will die gewöhnlichen nach § 53, Abs. 1 erforderlichen Modalitäten gelten lassen. Dem wird man auch zuzustimmen haben, denn die weiteren Forderungen, welche die abweichende Meinung aufstellt, entspringen nicht dem Wesen der Amortisation, sondern zufälligen Umständen bei derselben. Vgl. § 53, Abs. 3; Neukamp § 34, Anm. 2 und dessen 1. Auflage. Liebmann § 34, Anm. 1a.

[5]) Vgl. § 34, Abs. 2.

[6]) Vgl. Förtsch § 34, Anm. 3.

[7]) Darüber, wie der zu amortisierende Geschäftsanteil bezeichnet sein soll, vgl. des näheren Staub § 14, Anm. 5.

aber nicht der Fall, so verlangt das Gesetz ausdrücklich die Zustimmung des Anteilsberechtigten.[1])

Am Ende dieser Betrachtung muß noch auf den Unterschied hingewiesen werden, der zwischen der Aktie, und der Urkunde über den Geschäftsanteil besteht. Anders wie die Aktie ist der Anteilschein[2]) bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Wertpapier, sondern wird lediglich als Beweisurkunde ausgegeben.[3]) Er hat daher für das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft eine nur untergeordnete Bedeutung und ist auf Verlangen des Gesellschafters nur auszustellen, wenn der Gesellschaftsvertrag ein solches Recht begründet.[4]) „Einen gesetzlichen Anspruch hat — wie Schlüter[5]) richtig bemerkt, — der Gesellschafter lediglich auf eine Quittung über die geleisteten Einzahlungen auf die Stammeinlage und sonstige bewirkte Leistungen nach Maßgabe des § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches". So ist denn auch mit Rücksicht hierauf eine Form der Übertragung des Geschäftsanteils gewählt worden, „für welche die von der Gesellschaft ihren Mitgliedern etwa ausgestellten Bescheinigungen ganz ohne rechtliche Bedeutung sind".[6]) Der Grund hierfür ist in dem Bestreben des Gesetzes zu finden, den Wechsel der Gesellschafter zu erschweren, und so eine speku-

---

[1]) Vgl. § 34, Abs. 2.

[2]) Über seine Form vgl. Staub, Exkurs zu § 14, Anm. 5.

[3]) Vgl. Motive S. 3729.

[4]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1901, mitgeteilt in DJW. 30. Jahrg., S. 522; Staub, Exkurs zu § 14, Anm. 1.

[5]) Schlüter a. a. O., S. 49.

[6]) Vgl. Motive S. 3729.

lative börsenmäßige Verwertung der Geschäftsanteile auszuschließen.[1]) Und dieses Ziel hat das Gesetz auch in der praktischen Anwendung erreicht.

3. Verwaltungsrechte.

§ 16.

Von besonderer Wichtigkeit für das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft ist es, in welcher Weise der einzelne Gesellschafter an der Bildung des Willens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist. Denn da der Gesamtwille ein Produkt der von den Mitgesellschaftern kundgetanen Einzelwillen ist,[2]) und dieser im Bereiche der dispositiven Vorschriften, die — wie wir gesehen haben — im Gesetze betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders zahlreich vorhanden sind — entscheidende Bedeutung hat, ist dem Gesellschafter hier die Möglichkeit gegeben, seinen Einfluß auf die Entschließung und somit das Schicksal der Gesellschaft geltend zu machen.[3])

Im Gegensatz zum Aktienrecht ist bei der hierfür grundlegenden Bestimmung der im Gesellschaftsvertrag enthaltene Wille der Gesellschaft entscheidend. Nur

---

[1]) Vgl. Motive a. a. O.

[2]) Vgl. Pommer, Die Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Göttingen 1893. S. 39.

[3]) Man hat diese Rechte daher auch „die gesellschaftlichen Herrschaftsrechte" genannt, doch ist dieser Ausdruck hier nicht gebraucht worden, weil er die innere Seite des Verhältnisses nicht genügend betont.

wenn er nichts anderes bestimmt,[1]) „gewähren jede hundert Mark eines Geschäftsanteils eine Stimme".[2]) Durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, deren Anzahl also entsprechend den verschieden großen Geschäftsanteilen oder den besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages für die einzelnen Gesellschafter verschieden sein kann,[3]) wird ein Beschluß der Gesellschaft herbeigeführt.[4]) Bei einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages und für den Auflösungsbeschluß der Gesellschaft ist sogar eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich,[5]) und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes kann diese Vorschrift durch den Gesellschaftsvertrag nur erschwert, nicht aber erleichtert werden.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt;[6]) doch hat auch hiermit das Gesetz keinen zwingenden Grundsatz aufgestellt, und erklärt, daß es der Abhaltung einer Versammlung nicht bedürfe, „wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären".[7]) Auch

[1]) Vgl. § 45; das Gleiche gilt demnach auch von den anderen Verwaltungsrechten, die also, wenn nicht ein Anderes hervorgehoben ist, dispositiven Charakter haben.

[2]) Vgl. § 47, Abs. 2; jedoch auch Abs. 4.

[3]) Über mehrere Mitberechtigte vgl. § 18, Abs. 1.

[4]) Vgl. § 47, Abs. 1.

[5]) Vgl. § 53, Abs. 2; § 60, Nr. 2.

[6]) Vgl. § 48, Abs. 1. Über ihre Einberufung vgl. § 49; auch ist die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte gestattet. Vgl. § 47, Abs. 3. Über die bestrittene Frage, wann die Versammlung beschlußfähig ist, vgl. Schwarz S. 34 und die dort Zitierten.

[7]) Vgl. § 48, Abs. 2.

im allgemeinen sind die Formvorschriften für die Gesellschafterversammlung der Aktien-Gesellschaft gegenüber bedeutend erleichtert.[1])

Bei der vorwiegend dispositiven Natur[2]) dieser Bestimmungen ist denn auch die Aufzählung der Gegenstände im § 46, die der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen,[3]) keineswegs erschöpfend. Die einzelnen Vorschriften sind, soweit sie für unsere Betrachtung von Belang sind, an entsprechender Stelle erörtert worden.

Ist nun durch einen Gesellschafterbeschluß das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag verletzt, so hat der Gesellschafter die Möglichkeit, durch eine Klage sein Interesse zu wahren.[4]) Eine besondere Bestimmung ist hierüber in das Gesetz nicht aufgenommen worden, da, wie die Motive[5]) ausführen, diese Befugnis sich aus allgemeinen Grundsätzen ergibt. Auf diesem Standpunkt steht denn auch Literatur und Rechtsprechung; doch gehen über Natur und Wirkung dieser sogenannten Anfechtungsklage die Meinungen weit auseinander.

Wie Wehrmann,[6]) wird man hier richtig von der

---

[1]) Vgl. Staub § 48, Anm. 18 und HGB. §§ 258, 259.

[2]) Zwingenden Rechtens ist die Beschlußfassung der Gesellschafter nur bei der Einforderung von Nachschüssen (§ 26, Abs. 1), der Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 53) und der Auflösung der Gesellschaft (§ 60, Abs. 2).

[3]) Vgl. § 46.

[4]) Eine böswillige Anfechtung begründet nach § 824 BGB. die Schadensersatzpflicht des Gesellschafters. Vgl. Wehrmann, Die Anfechtungsklage gegenüber fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen im Gebiete der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inaug.-Diss. Borna-Leipzig 1905, S. 30; Mugdan und Falkmann Bd. VIII, S. 386.

[5]) Zu § 46, S. 3751.

[6]) Wehrmann a. a. O., S. 18.

juristischen Persönlichkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszugehen haben. Sie steht rechtlich der physischen Person gleich, und ist daher in ihren Grenzen ebenso zu beurteilen, wie eine solche. Und um ihren Willen zu bilden, besitzt sie ein eigenes Organ:[1]) die Vereinigung ihrer Gesellschafter, die demnach von der Gesellschaft als juristischer Person streng zu sondern ist. Je nachdem nun die Willensäußerung der Gesellschaft die Grenzen überschreitet, die das Gesetz zwingend ihrer Lebensbetätigung setzt, oder innerhalb derselben bleibt, ist sie verschieden zu beurteilen. Wie ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist,[2]) so ist auch rechtlich nichts Relevantes geschehen, wenn eine zwingende Gesetzesvorschrift durch einen Beschluß der Gesellschaftervereinigung verletzt wurde. Ein Wille der Gesellschaft ist dann überhaupt nicht zustande gekommen, weil ein solcher nur innerhalb der zwingenden Vorschriften des Gesetzes entstehen kann.[3]) „Durch die rechtliche Irrelevanz wird — wie Wehrmann sagt[4]) — allein schon die Ausführung solcher Maßregeln verhindert. Gesellschaftsorgane, die dem Beschluß Folge geben, setzen sich einem Regreß aus, dessen Inanspruchnahme jeder Gesellschafter durch seine statutarische Mitwirkung bei einem hierüber zu fassenden Gesellschafterbeschluß

---

[1]) Vgl. RGE. Bd. 25, S. 198: „Es erfolgt . . . . die Darstellung eines Gemeinwillens"; RGE. Bd. 55, S. 326.

[2]) § 134 BGB.

[3]) So erklärt sich auch die „latente Nichtigkeit" der Gesellschaft nach § 75. Vgl. Staub, § 75, Anm. 9.

[4]) Wehrmann a. a. O., S. 26.

durchsetzen kann.“ Anders ist es natürlich, wenn Rechtsregeln außer acht gelassen wurden, die von vornherein der dispositiven Gewalt der Gesellschaft anheimgestellt waren. Denn da die Gesellschaft einen Willen auch gegen ihre Verfassung haben kann, besteht er innerhalb ihrer Rechtssphäre als solcher, und kann seine Wirkung nach allen Seiten äußern. Nur ist es dann dem Interesse des durch ihn verletzten Gesellschafters entsprechend, ihn in die Grenzen zu weisen, die er sich selbst gesteckt. Um ihn korrigieren zu können, ficht er ihn an. Das kann natürlich nur ein Gesellschafter, der verletzt wurde; wer zur beschließenden Majorität gehörte, hat ja damit seine Einwilligung gegeben.[1]) Und da der Wille der Gesellschaft — nicht der Gesellschaftervereinigung, die nur das Organ war, das ihn bildete — korrigiert werden soll, ist die Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft zu richten.

Sehr bestritten ist endlich die Natur der Klage selbst. Doch wird man sich den Ausführungen Wehrmanns[2]) hier anschließen dürfen, der diese Anfechtungsklage nicht den Feststellungsklagen, sondern den Leistungsklagen zuteilt: und „will man das große Gebiet der Leistungsklagen, wie es die Theorie meist tut, noch danach zerlegen, ob der verlangte Urteilsausspruch die Rechtsveränderung unmittelbar zur Folge hat oder nur die Grundlage eines daraus erwachsenden Vollstreckungsanspruchs zu bilden berufen ist, so ist die Anfechtungs-

---

[1]) Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 23; daher sind einstimmig gefaßte Beschlüsse auch unanfechtbar.

[2]) Ihnen im einzelnen nachzugehen, würde zu weit führen. Vgl. Wehrmann a. a. O., S. 27 und die dort Zitierten.

klage in die erstgenannte Gruppe der Rechtsgestaltungs- oder Bewirkungsklagen zu verweisen".[1]) Nur in bezug auf die Wirkung der Klage wird man Wehrmann nicht beipflichten können. Denn nach seiner Ansicht handelt es sich bei der Durchführung des Anfechtungsrechts „weniger um einen Kampf gegen die Gesellschaft, als gegen die Majorität".[2]) Um also eine Änderung des angefochtenen Beschlusses herbeizuführen, muß nach seiner Ansicht die Gesellschaft — daß sie ihn nicht ausführe — wie eine zur Majorität genügende Anzahl von Gesellschaftern — daß sie ihn abändern — verurteilt sein.[3]) Doch hat man sich einmal für die Natur der Anfechtungsklage als Leistungsklage entschieden, dann dürfte das kaum notwendig sein; es muß genügen, wenn die Gesellschaft allein zur Beseitigung des angefochtenen Beschlusses verurteilt wird. Denn, wie Staub[4]) ausführt, kann „eine Wiederaufhebung nur wieder von den Gesellschaftern als Gesamtheit durchgeführt werden. Geschieht dies nicht, so hat das Gericht als Folge des nachgewiesenen Verstoßes dem Beschluß die Wirksamkeit zn entziehen, ihn für ungültig zu erklären".

Damit ist der angefochtene Beschluß vernichtet. Ist er schon vollzogen, so sind seine Folgen wieder rückgängig zu machen, und muß ein inkorrekter Beschluß

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 29.

[2]) Ebendas. S. 41.

[3]) Ebendas.

[4]) In der neuesten Auflage des Kommentars, bearbeitet von M. Hachenburg, Berlin 1906, § 45, Anm. 28, der erst im letzten Augenblick erschien und daher nur an wenigen Stellen benutzt werden konnte (unter Aufgabe des in der 1. Auflage vertretenen Standpunktes).

nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag korrekt gefaßt werden, so kann das Gericht sogar die Gesellschaft dazu anhalten; denn — wie das Reichsgericht[1]) sagt — „ihr Wille ist, wie der jedes Privaten, der Abänderung unterworfen, und derselben nicht schon deswegen entzogen, weil er überhaupt zum Ausdruck gekommen ist".

Hat durch die Anfechtungsklage der einzelne Gesellschafter einen Weg gegen die Majorität nur, wenn diese Gesetz oder Gesellschaftsvertrag außer acht läßt, so gibt, unabhängig davon, das Gesetz der Minderheit der Gesellschafter — sofern ihre Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen[2]) — besondere Rechte, die man aus diesem Grunde Minoritätsrechte genannt hat. Es soll zunächst dieser Minorität die Möglichkeit gegeben werden, daß, wenn sie es für nötig befindet, eine Gesellschafterversammlung einberufen werde, um auch „gegen den Willen der leitenden Personen, eine Beschlußfassung herbeizuführen".[3]) Und zu diesem Zwecke ist es auch notwendig, daß sie das ihnen vom Gesetze gleichzeitig gewährte Recht habe, zu verlangen, „daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden".[4])

Die Organe der Gesellschaft haben die Pflicht, einem solchen Begehren Folge zu leisten. Weigern sie sich,[5]) so ist hier, nicht etwa wie bei der Aktien-Gesellschaft,[6])

[1]) Vgl. RGE. Bd. 32, S. 95.
[2]) Vgl. § 50, Abs. 1.
[3]) Vgl. Staub, Einleitung zu § 50.
[4]) Vgl. § 50, Abs. 2.
[5]) Vgl. Förtsch § 50, Anm. 3, Nr. 2.
[6]) Vgl. HGB. § 254, Abs. 3.

dazu erst eine besondere Ermächtigung des Gerichts nötig. Vielmehr steht der Minorität hier direkt eine Art von Selbsthilferecht zu,[1]) kraft dessen sie die Versammlung selbst berufen kann, die dann in jeder Beziehung einer von den Organen der Gesellschaft berufenen gleichsteht. Allerdings kann dieses Recht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.[2])

Dem engeren Verhältnis, in dem bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter zur Gesellschaft stehen, entspricht es ferner, daß „wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind",[3]) die oben begrenzte Minorität durch die Auflösungsklage[4]) ein Mittel erhält, die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen. Welche Gründe hier als „wichtige" im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, muß der einzelne Fall ergeben und wird der Beurteilung des Gerichts anheimgestellt bleiben müssen.[5]) Doch wird begreiflicherweise ein enger Zusammenhang mit den Verhältnissen der Gesellschaft für erforderlich zu erachten sein.

Wie in den anderen Fällen der Auflösung der Gesellschaft[6]) erfolgt auch die Auflösung nach dem Auflösungsurteil durch nachfolgende Liquidation, so daß die

---

[1]) Vgl. Staub § 50, Anm. 11 u. 12.

[2]) Vgl. § 45, Abs. 2.

[3]) Vgl. § 61, Abs. 1.

[4]) Über ihre Zuständigkeit vgl. § 61, Abs. 3; GVG. § 101, 3a.

[5]) Vgl. Förtsch § 61, Anm. 2; Neukamp S. 186; Staub § 161, Anm. 5, 6 u. 7.

[6]) Vgl. auch §§ 60 u. 62.

Gesellschaft nicht etwa mit dem Auflösungsurteil zu bestehen aufhört.[1]) Sie gilt vielmehr als fortbestehend, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation und den besonderen Vorschriften des Gesetzes nicht ein anderes ergibt.[2]) Erst nach vollendeter Liquidation verliert sie ihre Rechtspersönlichkeit.[3])

Daraus ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern vorläufig weiter fortbesteht. Aber während im Konkurse der Gesellschaft ihre Organe hinter dem Konkursverwalter zurücktreten,[4]) bleiben, wenn dies nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluß anders geregelt ist, die Geschäftsführer Liquidatoren der Gesellschaft.[5]) Doch hat hier beim Vorliegen „wichtiger Gründe" die besprochene Minorität das, wie im Falle der Auflösungsklage unentziehbare[6]) Recht, die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht zu beantragen.[7])

4. Vermögensrechte.

§ 17.

Durch sein Verhältnis zur Gesellschaft gelangt der Gesellschafter mittelbar auch in eine Beziehung zum

---

[1]) Vgl. Schwarz S. 37; das Urteil wirkt nur konstitutiv, nicht deklarativ. Vgl. Staub § 61, Anm. 9.

[2]) Vgl. § 69.

[3]) Vgl. Schwarz ebendas.

[4]) Vgl. RKO. § 6; Neukamp § 64, Anm. 6; Staub § 63, Anm. 10.

[5]) Vgl. § 66, Abs. 1.

[6]) Vgl. Förtsch § 66, Anm. 3; Neukamp § 66, Anm. 3; Staub § 66, Anm. 17.

[7]) Vgl. § 66, Abs. 2 u. 3.

Gesellschaftsvermögen. Denn daß er kein Eigentumsrecht an ihm hat, folgt aus dem Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristischer Person. Man hat nun versucht, trotzdem ein direktes Recht des Gesellschafters mit Beziehung auf das Vermögen der Gesellschaft zu konstruieren, und ob es sich hier um dingliche oder obligatorische Rechte handle, ist lebhaft bestritten. Wollen wir zunächst den Unterschied zwischen beiden deutlich hervorheben, so ist nach Sohm[1]) „das Forderungsrecht das persönliche Recht auf einen Vermögenswert, d. h. das Recht, einen Vermögenswert durch fremde Handlung zu empfangen. Den Forderungsrechten gegenüber stehen die dinglichen Rechte, d. h. die Rechte, selbst handelnd auf eine Sache einzuwirken, und als Anwendungsfall derselben das dingliche Recht auf einen Vermögenswert, d. h. das Recht, einen Vermögenswert aus einem fremden Sachgut durch eigene Handlung sich zu verschaffen".

Danach ist es klar, daß in unserem Falle von einem dinglichen Rechte, wie das Schwarz[2]) annimmt, nicht die Rede sein kann. Denn der Gesellschafter hat in keiner Weise das Recht auf eine „eigene Handlung" am Gesellschaftsvermögen. Und auch nach der Definition Dernburgs,[3]) daß das dingliche Recht die Sache dem Berechtigten unterwerfe, so daß es nicht in der

---

[1]) Vgl. Sohm, Über Natur und Geschichte der modernen Hypothek, i. d. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgeg. von Grünhut Bd. V, Wien 1878, S. 6.

[2]) Vgl. Schwarz a. a. O., S. 41.

[3]) Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts I. Halle a. S. 1894. § 316, S. 789.

Leistung einer Person aufgehe, ist ein solches nicht anzunehmen, da das Vermögen stets allein nur der Gesellschaft als solcher unterworfen ist.[1]) Was aber Schwarz gegen das obligatorische Recht anführt, spricht in gleichem Maße auch gegen das dingliche. Denn weder im Konkurse, noch in der Liquidation haben, bis zur Beendigung, die Gesellschafter als solche ein Recht am Gesellschaftsvermögen.

Nur ihr Verhältnis zur Gesellschaft läßt, wie oben bereits dargelegt, unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur entstehen. Gleichzeitig mit der Entstehung lösen sie sich aber aus dem gesellschaftlichen Verhältnis — nur ihre Quelle ist die Mitgliedschaft[2]) — und nun tritt der Gesellschafter wie jeder Dritte der Gesellschaft gegenüber. Er hat auch jetzt nicht das Recht, dem Vermögen der Gesellschaft gegenüber „selbst zu handeln",[3]) also kein Sachenrecht; vielmehr nur darauf, daß „ein Anderer — die Gesellschaft als solche — handle", also ein Forderungsrecht, dessen „Endziel es — nach Sohm[4]) — ist, sich umzusetzen in Sachenrecht (oder Sachwert), sich aufzuheben durch seine eigene Befriedigung".

Damit ist der Gesellschafter Gläubiger der Gesellschaft geworden, und tritt nun in Beziehung auf der-

---

[1]) Damit fällt auch die Unterscheidung von Schwarz a. a. O., ob bei diesem — wie er annimmt dinglichem Recht — es sich um Substanz- oder Wertrechte handelt.

[2]) Vgl. Staub § 29, Anm. 8.

[3]) Vgl. Sohm, Der Begriff des Forderungsrechts i. d. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. IV, S. 458.

[4]) Sohm a. a. O., S. 474.

artige losgelöste Ansprüche, ihr als solcher im Konkurse und der Liquidation gegenüber.[1])

Ein derartiger Anspruch ist zunächst, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der Anspruch auf Dividende, das Recht des Gesellschafters auf „den nach der jährlichen Bilanz[2]) sich ergebenden Reingewinn".[3]) Daß nur eine richtige Bilanz[4]) seine Voraussetzung ist, muß angenommen werden,[5]) und aus dem Bilanzfeststellungsbeschluß[6]) — bis zu dem also der Gesellschafter nur Ansprüche aus seinem Verhältnis zur Gesellschaft hat[7]) — erwächst dem Gesellschafter der Anspruch auf die Dividende als ein Gläubigerrecht „als solcher unentziehbar, den Beschlüssen oder

---

[1]) So die überwiegende Meinung. Vgl. Birkenbihl § 29, Anm. 2; Förtsch § 29, Anm. 2; Liebmann § 29, Anm. 2; Staub § 29, Anm. 8; für das Aktienrecht ROHG. Bd. 18, S. 155; anders Neukamp § 29, Anm. 2.

[2]) Bestritten ist, ob eine Verteilung auch für kürzere Fristen wie ein Jahr zulässig ist, und ob hierbei Geschäfts- oder Kalenderjahr zugrunde zu legen ist. Bei der Beantwortung wird man sich der für das Aktienrecht (vgl. HGB. § 217) entwickelten Ausführung des Oberlandesgerichts Hamburg (mitgeteilt i. d. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 37, S. 552) anschließen dürfen, daß auch kürzere Perioden als Geschäftsjahr angesehen werden können, und daß der Ausdruck „jährliche Bilanz" nicht zu pressen ist.

Nur länger dürfen sie nicht sein. So Staub, 2. Aufl., § 29, Anm. 14, im Gegensatz zur ersten Auflage; Schwarz a. a. O., S. 28.

[3]) Vgl. § 29, Abs. 1.

[4]) Über ihre Erfordernisse vgl. § 42.

[5]) So für das Genossenschaftsrecht RGE. Bd. 32, S. 52 und 92; Bd. 37, S. 63.

[6]) Vgl. § 46, Nr. 1.

[7]) Vgl. für das Aktienrecht ROHG. Bd. 9, S. 274. Anders Schwarz a. a. O., S. 27 u. 44.

sonstigen Eingriffen der Gesellschaftsorgane unzugänglich".[1])

Er ist infolgedessen frei übertragbar, doch kann seine Übertragbarkeit durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.[2]) Was endlich die Ausstellung von Dividendenscheinen betrifft, so sind solche, wie im Aktienrecht, zulässig, und sie können sogar Inhaberpapiere sein.[3]) Je nach der Form richtet sich dann auch die Art ihrer Übertragung und die Verjährung.[4]) Aus der Natur dieses Dividendenanspruchs ergibt sich aber ferner, daß er nach seiner Loslösung aus dem inneren Verhältnis des Gesellschafters zur Gesellschaft auch vom weiteren Schicksal der Gesellschaft unabhängig bleibt; selbst später eintretende Verluste der Gesellschaft können ihn nicht mindern.[5])

Daß endlich für die Verteilung der Dividende dem Gesellschaftsvertrag ein anderer Maßstab, wie das Verhältnis der Geschäftsanteile, vorbehalten bleiben muß,[6]) und dieser nur in Ermangelung einer solchen Festsetzung gilt, ergibt sich aus der Erwägung der Motive,[7]) daß „namentlich da, wo die Gesellschafter noch zu anderen Leistungen, als zu Kapitaleinlagen, verpflichtet sind, unter Umständen das Bedürfnis bestehen wird,

---

[1]) Vgl. RGE. Bd. 22, S. 113; Bd. 37, S. 62; Staub § 29, Anm. 8.
[2]) Vgl. Liebmann § 29, Anm. 3; BGB. § 399.
[3]) Vgl. Motive zu § 15, S. 3738; Staub, Exkurs zu § 14, Anm. 9.
[4]) Sind auf Inhaber lautende Dividendenscheine ausgegeben, so gilt die Vorlegungsfrist von 4 Jahren. Vgl. BGB. § 801.
[5]) Vgl. RGE. Bd. 22, S. 114.
[6]) Vgl. § 29, Abs. 2.
[7]) Vgl. Motive zu § 29, S. 3744, 3745.

einen entsprechenden Teil des Gewinnes nach Verhältnis dieser Leistungen zur Verteilung zu bringen".[1])

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hört, wie wir gesehen haben, nicht plötzlich zu existieren auf. Denn das würde den Interessen der Gläubiger entgegenlaufen, und daher kann erst nach Beendigung der Liquidation über das Vermögen der Gesellschaft verfügt werden;[2]) die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter erfolgt, falls der Gesellschaftsvertrag auch hier nicht ein anderes Verhältnis bestimmt, nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.[3])

Von wem und in welcher Weise das zu geschehen hat, ist vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt worden. Doch wird sich dies nach den Vorschriften über die Liquidation — wie sie im § 70 aufgestellt sind — und vor allen Dingen nach ihrem Zweck zu richten haben,[4]) Ist die Liquidation beendet, so entsteht auf Grund des Verhältnisses von Gesellschafter zu Gesellschaft nach § 72 ein obligatorischer Anspruch auf Verteilung des Gesellschaftsvermögens.[5]) Daß die Liquidatoren ihn als Organe der Gesellschaft zu erfüllen haben, erscheint natürlich;[6]) denn anders ist es „nicht ersichtlich, wie

[1]) Daß neben dem Anspruch auf Dividende noch ein besonderer Anspruch auf Zinsen existieren könne, ist mit Rücksicht auf § 30 abzulehnen. Vgl. Staub § 29, Anm. 11. Auch Neukamp (§ 29, Anm. 1) will sie ja nur aus den Gewinnüberschüssen für zulässig erklären; aber dann sind sie doch wieder mit der Dividende identisch. So auch Liebmann § 30, Anm. 1.

[2]) Vgl. § 73.

[3]) Vgl. § 72.

[4]) Vgl. Staub § 72, Anm. 7 u. 8.

[5]) Vgl. Liebmann § 72, Anm. 1; Staub a. a. O.

[6]) Anders Förtsch § 73, Anm. 2.

sonst die Verteilung erfolgen sollte".[1]) Auch wird man es wohl für zulässig erachten dürfen, daß das Gesellschaftsvermögen auf Grund einer statutarischen Bestimmung ganz oder teilweise, wie dies auch für das Aktienrecht angenommen wird,[2]) nicht unter die Gesellschafter verteilt, sondern anderen Zwecken zugeführt werde.[3])

5. Sonderrechte.

§ 18.

Da der Gesellschaftsvertrag bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im weitesten Maße den Gesellschaftern die Möglichkeit gibt, ihr Verhältnis zur Gesellschaft in der verschiedensten Weise zu ordnen, so kann es leicht kommen, daß von der Zahl der Gesellschafter sich ein Einzelner, und sogar ganze Gruppen von den Übrigen durch besondere Rechte unterscheiden. Und je nachdem hier also ganze Gruppen oder nur einzelne Gesellschafter individuell in solcher Weise hervorgehoben sind, hat Cosack[4]) die Gattungs- und Sonderrechte von den allgemeinen Mitgliederrechten trennen wollen.

Besondere Wichtigkeit erlangt diese Definition mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch,[5]) nach dessen Vorschriften „Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederver-

---

[1]) So Staub a. a. O.

[2]) Vgl. Staubs Kommentar z. Handelsgesetzbuch § 300, Anm. 2 und die dort Zitierten; auch BGB. § 45.

[3]) So auch Staub § 72, Anm. 10; Förtsch § 72, Anm. 1, Abs. 2.

[4]) Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 596, 597; Goldschmidt, System des Handelsrechts S. 124.

[5]) Vgl. BGB. § 35.

sammlung beeinträchtigt werden können". Auf diese Bestimmung hat nun Staub[1]) zurückgegriffen und diese Vorschrift über die Sonderrechte zu ihrer Definition gemacht. Nach ihm ist Sonderrecht „ein gesellschaftliches Recht, welches durch Majoritätsbeschluß der Gesellschafter oder durch ein anderes Gesellschaftsorgan den Gesellschaftern weder einem allein noch allen insgesamt entzogen werden kann". Daß hierdurch jedoch der Begriff des Sonderrechts nicht erklärt wird, ist ersichtlich; und führt auch daher diese Begriffsbestimmung nicht weiter.[2])

Immer wird es sich hier natürlich um Gesellschafterrechte handeln müssen, die dem inneren Verhältnis des Gesellschafters zur Gesellschaft entspringen. Doch wird man die allen Mitgliedern zukommenden Rechte von ihnen auszuscheiden haben, weil keine „Sonderberechtigung" besteht, wenn es sich nur um die Qualität von Rechten handelt, die allen Gesellschaftern in gleichem Maße zustehen. Daher kann auch Dernburgs Vorschlag,[3]) diese als Sonderrechte in weiterem Sinne zu bezeichnen, nur den Sinn haben, eine Trennung der Gesellschafter von den Nichtgesellschaftern vorzunehmen.

Daß auch die Entziehung solcher allgemeiner Gesellschafterrechte nicht schrankenlos zulässig ist, ergibt sich auch aus der Erwägung der Motive,[4]) daß im

---

[1]) Vgl. Staub § 45, Anm. 11.

[2]) So auch Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 250, Anm. 9 im Gegensatz zum Kommentar über das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

[3]) Vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht etc. S. 182.

[4]) Vgl. Motive zu § 54, S. 3753.

Zweifel kein Gesellschafter sich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages gefallen zu lassen braucht, welche . . . . . eine nicht alle Mitglieder gleichmäßig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstand hat". Anderenfalls ist jedoch die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder gar Aufhebung solcher Rechte durch Statutenänderung anerkanntermaßen wohl denkbar.[1])

Demgegenüber kann es natürlich die oben erwähnten gesellschaftlichen Rechte geben, welche nicht sämtlichen Mitgliedern, sondern nur einem oder dem andern unter ihnen als Mitglied zukommen.[2]) Und diese wird man nach der herrschenden Meinung[3]) als Sonderrechte zu bezeichnen haben. Denn ein Sonderrecht erfordert — wie das Reichsgericht[4]) ausführt, — ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft." Jedenfalls kann es sich hier nicht um solche Rechte handeln, die der Verfügung der Gesellschaft entzogen und den zwingenden Vorschriften des Gesetzes unterworfen sind. Jeder Beschluß, der diesen Vorschriften zuwiderlaufen würde, wäre gesetzwidrig und daher nichtig; und selbst wenn die Sonderberechtigten damit ein-

---

[1]) Vgl. Dernburg a. a. O., S. 185.

[2]) So Preuß. Allgem. Landrecht II, 6, § 68.

[3]) Vgl. darüber Dernburg a. a. O., S. 183, Anm. 5; Laband a. a. O.; auch Motive a. a. O., wo die etwaigen Sonderrechte des Gesellschafters seinen allgemeinen Mitgliederrechten direkt gegenübergestellt werden. Anderer Meinung Staubs Kommentar zum HGB. § 250, Anm. 9 und die dort Zitierten.

[4]) Vgl. RGE. Bd. 49, S. 151, auch Bd. 11, S. 271.

verstanden wären, könnte dies hieran nichts ändern.[1]) Anders, wenn sie der dispositiven Gewalt der Gesellschaft unterworfen sind. Dann ist eine Abänderung natürlich möglich, doch nur dann, wenn ein Beschluß der Gesellschafterversammlung vorliegt, und wenn der Sonderberechtigte seine Zustimmung erteilt, oder, was dem gleichsteht, selbst zur beschließenden Majorität gehört.

Welches Recht im einzelnen Fall als Sonderrecht anzusehen ist, wird — wie Schlüter[2]) richtig bemerkt, Auslegungssache des betreffenden Gesellschaftsvertrages sein. „In der Beziehung läßt sich keine allgemeine Formel aufstellen, sondern es ist nur eine Entscheidung von Fall zu Fall möglich."

Als allgemeines Mitgliederrecht unterliegt zunächst das Stimmrecht des Gesellschafters, ebenso wie das Recht auf Dividende und auf einen entsprechenden Anteil am Gesellschaftsvermögen[3]) nach Auflösung der Gesellschaft, in der Regel der Möglichkeit einer Abänderung. Obwohl das natürlich immer von den betreffenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abhängt, ob hier nicht etwa ein Sonderrecht statuiert ist. Denn wie Staub[4]) richtig ausführt, muß man z. B. in bezug auf das Stimmrecht unterscheiden, ob eine Ab-

---

[1]) Vgl. Schlüter a. a. O., S. 40.

[2]) Vgl. Schlüter, ebendas. S. 41.

[3]) Vgl. Staub § 53, Anm. 19. Anders Liebmann, der hierin (§ 53, Anm. 4e und i) eine Vermehrung der Leistung des Gesellschafters sieht, weil dieser damit einen Anspruch aufgibt (vgl. § 53, Abs. 3). Vgl. dagegen das oben Gesagte über die Entstehungszeit dieser Ansprüche.

[4]) Vgl. Staub § 47, Anm. 8; anders Neukamp § 47, Anm. 2b.

änderung des Gesellschaftsvertrages eine gleichmäßige, nur andere als die gesetzliche Behandlung desselben im Auge hatte, oder ob etwa nur einem Gesellschafter ein besonders hohes Stimmrecht als Sonderrecht im Gesellschaftsvertrage statuiert worden sei. Während es im ersten Falle durch abändernden Beschluß des Gesellschaftsvertrages in anderer Weise per majora geregelt werden kann, ist im letzteren dann die Zustimmung des Sonderberechtigten noch außerdem notwendig.[1])

Ganze Gruppen von Sonderberechtigten[2]) ermöglicht endlich die Schaffung von Vorzugsgeschäftsanteilen, die ebenfalls auf Grund einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages zulässig ist. Denn obwohl dies hier das Gesetz nicht wie im Handelsgesetzbuch[3]) ausdrücklich ausspricht, steht „die Struktur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem in keiner Weise entgegen".[4]) Und für Art und Inhalt der sich aus ihnen ergebenden Sonderrechte sind die Grenzen die gleichen, wie wir sie für das Sonderrecht einzelner Gesellschafter kennen gelernt haben.

---

[1]) Vgl. BGB. § 35.

[2]) Vgl. über den Unterschied von der Aktien-Gesellschaft, Motive zu § 54, S. 3753.

[3]) Vgl. HGB. § 185.

[4]) Vgl. Förtsch § 29, Anm. 5, Abs. 3; Staub § 5, Anm. 25.